

10

1931

Sächsische

Z	8°
---	----

4685

Landesbibl.

12.0.

2201

100 Jahre Sachsens Ministerium des Kultus und öffentlichen Unterrichts

(Ministerium für Volksbildung)

von

Professor DDr. jub. Georg Müller

Oberschulrat i. R.

Sonderdruck

aus den

Neuen Pädagogischen Studien

1931, Heft 4

als 10. Veröffentlichung der Sachsendruppe der Gesellschaft
für deutsche Erziehungs- und Schulgeschichte
den Mitgliedern überreicht



Alwin Huhle, Verlagsbuchhandlung, Dresden

Sächsische
Landesbibliothek
Dresden

59/1412

x

1959 ID 1885

Hundert Jahre Sachsens Ministerium des Kultus und öffentlichen Unterrichts (Ministerium für Volksbildung) 1831–1931¹⁾. Von Georg Müller.

Als Eduard Spranger vor 20 Jahren die erhabene Gestalt Wilhelms v. Humboldt in ihrem Zusammenhange mit den wissenschaftlichen und politischen Strömungen der Zeit und ihrem Einfluß auf Preußens Staat und Schulwesen schilderte, hob er besonders die Bemühungen des Staatsmannes auf Selbständigmachung des Kultusministeriums hervor und fügte hinzu: Es wäre eine würdige Aufgabe, das innere und äußere Werden dieser Behörde im Zusammenhange der geistig-staatlichen Entwicklung Preußens darzustellen²⁾.

Diese Worte gelten auch bei aller Verschiedenheit der staatlichen Verhältnisse und dem starken Einflusse Dinterscher Pädagogik³⁾ bezüglich der Entstehung und Entwicklung des sächsischen Ministeriums des Kultus und öffentlichen Unterrichts, das, jetzt Ministerium für Volksbildung genannt, in diesen Tagen auf ein Bestehen und Wirken während eines Jahrhunderts zurückblicken kann, auf ein Eingreifen maßgebender Persönlichkeiten mit willigen Mitarbeitern, auf eine Zeit erfolgreicher Arbeit, aber auch bitterer Enttäuschungen, Gegenstand heißer Sehnsucht, dringender Wünsche, freudiger Anerkennung, aber auch geheimen Grolls, lauten Tadels, bitterer Kritik, dringender Forderungen, widerwilligen Verzichts.

Mit Rücksicht auf den zur Verfügung stehenden Raum soll in der folgenden Darstellung vorwiegend die Tätigkeit als oberste Schulbehörde in ihrem Einfluß auf Erziehung, Unterricht, Wissenschaft und Kunst berücksichtigt und in drei charakteristischen Zeitabschnitten behandelt werden:

1. die Zeit seit der Errichtung bis zur Reichsgründung 1831–1871,
2. die Entwicklung bis zum Umsturz 1871–1918,
3. die Tätigkeit im Freistaat Sachsen 1918–1931.

1) Müller, Georg, Die sächsischen Kultusminister des 19. Jahrhunderts. Bericht über einen Vortrag in: Mitteilungen der Deutschen Gesellschaft zur Erforschung vaterländischer Sprache und Altertümer in Leipzig. 10. Band, 5. Heft. Leipzig 1912. S. 80–84. — Menke-Glückert, Sachsen in: H. Schwarz, Pädagogisches Lexikon. 4. Band (Leipzig und Bielefeld 1931), Sp. 1465–1478.

2) Spranger, Eduard, Wilhelm v. Humboldt und die Reform des Bildungswesens. Berlin 1910.

3) Gehmlich, Ernst, Gustav Dinter, „Der sächsische Pestalozzi“ in der Wissenschaftlichen Beilage, Dienstagsbeilage des „Dresdner Anzeigers“. 16. Juni 1931 Nr. 24. — Derselbe im „Zwickauer Tageblatt“. 24. u. 25. Juni 1931.

I. Zeit der Errichtung bis zur Reichsgründung 1831—1871.

Als König Anton am 4. September 1831 die Verfassung bewilligt hatte und man über die Begründung der obersten Behörden verhandelte, glaubte man ursprünglich von einem eigenen Ministerium des Kultus und öffentlichen Unterrichts absehen zu können. Aber bereits in der Verordnung, die Einrichtung der Ministerialdepartements und die darauf Bezug habenden provisorischen Vorkehrungen betreffend, vom 7. November 1831 wurde es an fünfter Stelle genannt und unter E sein Geschäftskreis bestimmt. Am 1. Dezember wurde die neue Oberbehörde eröffnet und der Erfolg hat dem Entschlusse recht gegeben. Denn dieses Ministerium hatte mit dem den Ständen vorgelegten Volksschulgesetze und anderen wichtigen gesetzgeberischen Arbeiten großen Erfolg in der öffentlichen Meinung, wie es auch später, trotz zeitweise schärfster Bekämpfung, in breiten Kreisen einer gewissen Volkstümlichkeit sich erfreute.

Bedeutete es doch auch bei seiner Errichtung einen großen Fortschritt, weil es eine einheitliche oberste staatliche Kirchen- und Schulbehörde darstellte. Während bisher diese vielseitigen Angelegenheiten der Kirchenrat, das Oberkonsistorium, die Landesregierung und das Geheime Konsilium bearbeitete, wurde nun von einer obersten Kirchen- und Schulbehörde im Auftrage des einheitlich gewordenen Staates entschieden.

Was die Tätigkeit besonders unterstützte, war die Mitwirkung des einheitlichen Landtags, der in seinen beiden Kammern für das ganze Land, nur mit Ausnahme der Oberlausitz, die verschiedenen Schichten der Bevölkerung vertrat. Das war um so wichtiger, als der Staat nun nicht mehr bloß die Oberaufsicht führte, sondern mit seinen finanziellen Mitteln bei aller altsächsischer Sparsamkeit dort eingreifen und unterstützen wollte, wo die Mittel der verpflichteten Schullastenträger nicht zureichten. Als Kultusminister war anfänglich der Oberkonsistorialpräsident Gruner in Aussicht genommen. Sein plötzlicher Tod vernichtete diese Absicht und wurde lebhaft beklagt¹⁾.

Auch die Persönlichkeit des nunmehr ernannten ersten Kultus- und Unterrichtsministers Christian Gottlieb Müller war bald von Einfluß als eines angesehenen Vertreters des Bürgertums neben den übrigen Gliedern altadeliger Geschlechter²⁾. Schon als Amtmann von Lützen wurde er viel

1) Der preußische Gesandte in Dresden, Jordan, meldete am 15. Oktober 1831 nach Berlin (Berliner Geheimes Archiv. Saxe. Rep. I No. 87): ... La Saxe vient de perdre à la suite, d'une fièvre de nerfs un des hommes les plus influens de la dernière époque, le président du consistoire supérieur Gruner, désigné comme ministre du culte ... Je ignore qui pourra le remplacer, car dans ces tems difficiles on a peine ici comme ailleurs à trouver pour les places éminentes des hommes capables de satisfaire à toutes les exigences. — Auch der österreichische Gesandte hatte Gruner gerühmt. Vgl. Colloredos Bericht bei Paul Reinhardt, Die sächsischen Unruhen der Jahre 1830—1831 und Sachsens Übergang zum Verfassungsstaat. Halle a. S. 1916. S. 277. — Agl. Sächs. Hof-, Civil- und Militärstaat i. J. 1828. Leipzig o. J. S. 159. 241.

2) Jordan berichtet am 19. Oktober 1831 nach Berlin: Le sieur Mueller est un homme tout nouveau dans la haute cathégorie. Je le connais pour avoir travaillé avec lui dans les

genannt, Napoleon hatte in seinem Hause gewohnt. Am 11. September 1830 war er in Dresden bei wichtigen Beratungen beteiligt, seit 18. September hatte er durch umfangreiche, aber erfolgreiche Verhandlungen als königlicher Kommissar an der schwierigen Gestaltung der Leipziger städtischen Verfassung mitgewirkt. Als er sich verabschiedete, wurde er durch hohe Ehren ausgezeichnet¹⁾.

Unter den Räten spielte eine Hauptrolle der bisherige Bauhner Kirchen- und Schulrat Dr. Gottlieb Leberecht Schulze, „der erfolgreichste sächsische Schulmann“, der am 1. Dezember 1831 als Geheimer Kirchen- und Schulrat zur Abfassung des Schulgesetzes in das Ministerium berufen wurde. Er hatte nicht nur praktische Tätigkeit in der Oberlausitz geleistet, sondern bereits 1829 ein Schulgesetz für das bisher von ihm verwaltete Gebiet verfaßt, namentlich aber in seinen volkstümlich gehaltenen Schriften für die in den Schulen tätigen Lehrer, wie für die bei den Beratungen beteiligten Stände wertvolles Material zur Kenntnis der tatsächlichen Schulverhältnisse, der wichtigsten zur Verbesserung drängenden Übelstände und die praktische Art ihrer Überwindung geboten. Seiner überragenden Kenntnis und Tatkraft war es zu verdanken, wenn der Entwurf des Gesetzes am 1. Dezember 1833 den Ständen überreicht werden und am 6. Juni 1835 Gesetzeskraft erlangen konnte. Dagegen hatte seine Vorlage über das höhere Schulwesen keinen Erfolg, auch seine Bemühungen um die Hebung des Seminarwesens fanden wenig Anerkennung, weil die Verhandlungen über das Volksschulgesetz und die sonstigen gesetzgeberischen Vorlagen alle Kräfte in Anspruch nahmen²⁾. Die wichtigsten Bestimmungen des Volksschulgesetzes betrafen das Schulhaus und die Lehrerschaft. Jede Gemeinde wurde verpflichtet, eigene Schulräume zu schaffen; verboten wurde die Reihe- oder Wandelschule; wo die Wohnstube auch Schulraum gewesen war, wurde diese Verbindung nicht mehr gestattet.

Eine besonders schwere Notlage erforderte die Regelung des Einkommens der Lehrer. Eine feste Besoldung mit angemessenen regelmäßigen Geld- oder Naturalabgaben trat an Stelle des Schulgeldes, des Reihetisches und der Viktualien mit ihrer Verschiedenheit in Menge und Beschaffenheit, der Neujahrs-, Gregorius- und anderer Singumgänge. Neben freier Wohnung wurde das Mindesteinkommen für Schulen ohne Kirchendienst auf 120 Taler, mit Kirchendienst auf 200 Taler festgestellt. Zu dieser Siche-

négotiations relatives aux fonds pieux et je ne puis à rendre témoignage à la loyauté et à ses talens. Il ne trompera jamais l'attente qu'on a de son zèle et de son mérite.

1) Bemmann, R., 100 Jahre sächsische Verfassung. Ein Führer durch die Verfassungsausstellung im Landtagsgebäude im September 1931. Im Auftrage des Landtags zusammengestellt. Dresden (1931). In dieser Ausstellung befindet sich ein Bild des Kultusministers mit der Unterschrift: *Nemini nocere, omnibus prodesse.* — Friedrich Schulze, Das Leipziger Stadtverordnetenkollegium vor 100 Jahren und heute. Sonderausstellung vom Stadtgeschichtlichen Museum; eröffnet am 26. September 1931 in Leipzig. — Georgi, Vortrag, den Entwurf einer Geschäftsordnung für den Rat der Stadt Leipzig betr. I. Teil. Die Geschichte der Verfassung und Geschäftsordnung (1894). S. 65—85.

2) Reh, G. L. Schulze, Leipzig 1919.

rung der äußeren Stellung kam als weitere Grundlage für einen eigenen Volksschullehrerstand die staatlich in Seminaren geregelte Fachvorbildung, die neben der pädagogisch-methodischen Technik auch die wissenschaftliche Seite berücksichtigte. Verboten waren auch die handwerklichen Nebenberufe. Kleine, später größere Kreise bildeten Konferenzen, die auch der Kultusminister empfahl, z. B. in Leipzig¹⁾.

Die Aufbringung der Kosten für diese durchschlagenden Neuerungen wurde in langen und schwierigen Verhandlungen erörtert. Die Erste Kammer hatte ursprünglich beschlossen, die Beratung so lange auszusetzen, bis das Gesetz über die Aufbringung der Schullasten verabschiedet sei. Aber in einer späteren Sitzung wurde erwähnt, die öffentliche Meinung habe sich in einem Schrei des Entsetzens und der Verwunderung über diesen Beschluß geäußert, auch auf die beklagenswerten, von Dr. Schulze geschilderten Zustände verwiesen.

Erst in dem von dem Kultusminister Hans Georg v. Carlowitz²⁾ (20. Juni 1836 bis 18. März 1840) vorgelegten Parochiallastengesetz vom 8. März 1838 wurde die Grundlage für die Aufbringung der Kosten geschaffen. Sein § 1 lautete: Die Kirchen- und Schulgemeinden sind verbunden, die Mittel anzuschaffen, welche ihre Kirchen und Schulen erfordern. Der Minister, der seit 1834 an der Spitze des Ministeriums des Innern stand, „eine der eigenartigsten und wertvollsten Persönlichkeiten unter den Staatsmännern Sachsens“, hatte auf Wunsch des Königs, dessen Vertrauensmann er war, der von seiner Tätigkeit eine Versöhnung der religiösen Gegensätze in Sachsen erwartete, das Kultusministerium übernommen. Dieser Absicht entsprach das Gesetz vom 1. November 1836 über die Ehen evangelischen und katholischen Glaubensbekenntnisses und die religiöse Erziehung der von Eltern solcher verschiedenen Ehen erzeugten Kinder betreffend. Bei Beratung des Gesetzes im Landtag war das Vater- und Mutterrecht Gegenstand eingehender Verhandlung gewesen³⁾. Auf Anregung der Stände wurde unter dem 27. Oktober 1837 die Einführung des Turnunterrichts an den Gelehrtenschulen und Lehrerseminaren angeordnet. Bei den Verhandlungen über die Hebung des Schulwesens leisteten die Kreisdirektionen durch statistische Mitteilungen über die Notstände an den einzelnen Orten und Vorschläge für erwünschte Staatsmittel wertvolle Dienste⁴⁾.

Die Absicht, einige von den sieben Göttingern für Leipzig zu gewinnen,

1) Dolz, M. J. Chr., Die Ratsfreischule in Leipzig. 2. Aufl., Leipzig 1841. S. 65. — Simon, Quellenschriften zur Geschichte der Volksschule und der Lehrerseminare im Königreiche Sachsen. Leipzig 1910. S. 166, 167.

2) Schmidt, Otto Eduard, Die sächsische Verfassung vom 4. September 1831 und Hans Georg v. Carlowitz. Nach bisher unbenutzten Quellen, in: Wissenschaftliche Beilage (Dienstagbeilage) des „Dresdner Anzeigers“ vom 1. September 1931 Nr. 35, S. 137—139.

3) Reinhardt, Paul, Die sächsischen Unruhen der Jahre 1830 und 1831. S. 96, 99, 109 u. ö.

4) Richter, Julius, Geschichte der sächsischen Volksschule. Berlin 1930. S. 26 ff. u. ö.

wurde aufgegeben; nur Albrecht wurde auf des Kreisdirectors v. Falkenstein Bemühung, doch nicht ohne Widerspruch, zugelassen¹⁾).

Als Eduard v. Wietersheim im März 1840 das Kultusministerium übernahm, begann ein Jahrzehnt der Sturm- und Drangzeit, in der die kirchlichen wie die unterrichtlichen Fragen unter dem Bedürfnisse der neuen Zeit Gegenstand lebhafter Erörterungen und Auseinandersetzungen, Wünsche und Forderungen waren. Er war eine bekannte Persönlichkeit, der, auf dem Gebiete der Staatsverwaltung vielseitig beschäftigt, auch bei den Berliner Zollvereinsverhandlungen an hervorragender Stelle beteiligt war. Als Kreisdirector in Zwickau hatte er einen genauen Einblick in die gewerblichen Verhältnisse des Erzgebirges gewonnen, in einer Zeit, wo nach englischem Vorbilde mit von ihm befürworteter Staatsunterstützung der Fabrikbetrieb angebahnt und durchgeführt wurde, in sozialer Betätigung, z. B. in der Gründung des Erzgebirgischen Frauenvereins²⁾ anregend tätig, mit den schwierigen Schulverhältnissen viel beschäftigt. Als Präsident der Landesregierung wurde er zum Regierungskommissar ernannt, der die sämtlichen Vorlagen des Ministeriums des Innern bei den Ständen vertrat. Auch hatte er in seinen verschiedenen Stellungen die Bildung der Beamten beeinflusst, „die Wietersheimsche Schule hatte viel dazu beigetragen, dem Beamtentum vor allem jenen trefflichen Geist einzuimpfen, vermöge dessen der Beamte sich als wirklicher, zu voller Kraft- hingebung verpflichteter Diener des Staates fühlt, dem das von ihm bekleidete Amt nicht als solches, sondern nur die Art seiner Pflichterfüllung Ansehen und Ehre gibt³⁾“.

Eine Fülle von zu erledigenden Aufgaben erwartete ihn bei seinem Antritt. Von seinem Vorgänger H. G. v. Carlowitz übernahm er die Klärung der Stellung und Rechte des Schulvorstandes und der politischen Gemeinde gegenüber der Volksschule. Im Volksschulgesetz von 1835 war dieses Verhältnis nicht genügend festgestellt worden. Auch die neue Landgemeindeordnung vom 7. November 1838 hatte verschiedene Auffassung und Praxis gezeitigt, die herbeigezogenen Gutachten waren voneinander abgewichen, jedenfalls war vom Ministerium des Innern eine Lücke in der Gesetzgebung festgestellt worden. Da regelte das Kultusministerium die Angelegenheit zunächst in der Verordnung über die Mitwirkung der Gemeinden bei Verwaltung der Schulangelegenheiten vom 5. August 1841 und legte sie den Ständen unter dem 20. November 1842 vor, die ihr Einverständnis erklärten, und veröffentlichte das Gesetz unter dem 14. September 1843⁴⁾.

Das Volksschulwesen war dem Minister Gegenstand besonderer Auf-

1) Müller, G. in: Mitteilungen der Deutschen Gesellschaft. 10. Band, 5. Heft. S. 81.

2) Munde, 75 Jahre Liebesarbeit im Erzgebirge und Voigtlande, in: „Leipziger Zeitung“ vom 28. Oktober 1911.

3) Müller, G., E. v. Wietersheim, in: Allg. Deutsche Biographie. Bd. 55, S. 72—89.

4) Simon, Quellen. S. 182 u. ö. — Ebenda die Aufbringung des Bedarfs der katholischen Schulen in Verordnung vom 12. Oktober 1841 genannt.

merksamkeit in einer Zeit, da der Zollverein und der wirtschaftliche Aufschwung dem Volke neue Aufgaben stellte und von dem einzelnen erhöhte Arbeit und Bildung verlangte. Bei Eröffnung des Landtags am 20. November 1842 erklärte der Bericht: „Ein Grundpfeiler des Staates und seiner Wohlfahrt — der öffentliche Unterricht — hat seit Erlaß des Volksschulgesetzes an Umfang und Wirksamkeit unverkennbar gewonnen. Vereinigt haben Staat und Gemeinde zu dessen Ausführung hingewirkt, und die von letzteren zu diesem Zwecke gebrachten bedeutenden Opfer verdienen rühmend anerkannt zu werden.“

Freilich wurden in Petitionen von der Lehrerschaft zahlreiche finanzielle Übelstände und Schwierigkeiten geltend gemacht, der Minister bestätigte sie selbst bei den Landtagsverhandlungen durch die Tatsachen, erkannte die Not in Lehrerhäusern an, fügte aber im Bewußtsein altsächsischer Staatsparsamkeit hinzu: „Was man hat tun können, das hat man getan; auch wird ferner so verfahren; wenn aber die Beschränkung der Mittel das Ministerium hindert, dem Antrage zu entsprechen, so liegt es in der Natur der Sache, daß es nicht möglich ist.“ Freilich mußte er sich auch Angriffen gegenüber, die sich über die straffe Durchführung des Gesetzes beschwerten, verteidigen mit der Erklärung: „Diesem Grundsatz ist das Ministerium allerdings nachgegangen, und das war seine Schuldigkeit; denn das Gesetz hat es so gewollt; und das Schulwesen hätte in den betreffenden Orten nicht zweckmäßig organisiert werden können, wenn ihm nicht nachgegangen worden wäre.“ Und der Vater des Volksschulgesetzes, Dr. Schulze, erklärte, was anderwärts sich nur auf dem Papier schön ausnähme, finde sich hier in Wirklichkeit vor, machte auch auf den klaffenden Gegensatz von Mitteln und Leistungen aufmerksam. Bei Eröffnung des Landtags von 1845 konnte auf die geschehenen Verbesserungen durch die bewilligten Mittel hingewiesen werden.

Auf Grund ausgiebiger Berichte der Kreisdirektionen und einer Verhandlung im Ministerium am 6. Dezember 1847 wurde im Januar 1848 von Dr. Meißner ein Gesetzentwurf zur Erläuterung und Ergänzung des Volksschulgesetzes von 1835 ausgearbeitet, der einen Fortschritt darstellte, aber nicht Gesetzeskraft erlangte¹⁾.

Das höhere Schulwesen bekam eine festere Gestalt. Die Prüfungsordnung vom 1. August 1843 machte den Gymnasiallehrerstand selbständig, das Regulativ von 1847 entstand auf Grund von Konferenzen der Rektoren im Jahre 1845. In den Landtagsverhandlungen war namentlich die Verbesserung des mathematischen und naturwissenschaftlichen Unterrichts gefordert worden; in der Zweiten Ständekammer verstieg man sich wohl zu der Behauptung, daß wenn der berühmte Gießener Professor Liebig der Chemie seine Vorlesungen in Leipzig halten wollte, er keine Zuhörer finden würde, da kein Student imstande wäre, ihm wegen Mangels der nötigen Vorkenntnisse zu folgen.

1) Ebenda S. 268/69.

Die Seminare zur Bildung der Volksschullehrer erhielten durch Verordnung vom 13. November 1840 die erste allgemeine Seminarordnung, die den bisherigen dreijährigen Kursus zu einem vierjährigen erweiterte, die Aufnahmebedingungen erhöhte, die Unterrichtsfächer bestimmte. Andere beabsichtigte Verbesserungen scheiterten an der Ablehnung der finanziellen Mittel durch die Stände.

Die Universität Leipzig betrafen umfangreiche Verhandlungen über Verfassungsfragen, die bereits 1836 angeregte Statutenänderung, besonders aber die Umgestaltung der Vermögensverwaltung. Bisher hatten die einzelnen Professoren diese selbst in der Hand gehabt, indem sie die verschiedenen Gebiete selbständig bearbeiteten. Jetzt wurde zum Zwecke strafferer Verwaltung und besserer Ausnutzung des in Leipziger Grundstücken sowie in ländlichen Gütern und Waldungen bestehenden Vermögens das Universitätsrentamt gegründet und mit ausgiebigen Dienstanweisungen versehen.

Auch der Verbesserung des Lehrbetriebs galt die Aufmerksamkeit des Ministers, z. B. in der juristischen Fakultät, deren Mitglieder vielfach durch die praktische Rechtsprechung und Verwaltungstätigkeit von ihrem Lehrberuf abgehalten wurden. Gegen die Verordnung vom 11. Dezember 1847, die die Teilnahme der Professoren an städtischen Ämtern beschränken sollte, wurde vom akademischen Senat am 27. Februar 1848 Widerspruch erhoben, der nach v. Wietersheims Rücktritt bei seinem Nachfolger Erfolg hatte.

Als Beispiel für des Ministers Bemühung um Gewinnung eines besonders tüchtigen Lehrkörpers sei die Berufung des früheren Erlanger Professors Harleß, der an das Konsistorium zu Ansbach wegen seines Auftretens in der bayrischen Kammer strafversetzt worden war, auf den Lehrstuhl der Dogmatik in der theologischen Fakultät erwähnt. Da sie seinem persönlichen Eingreifen entsprang und die Fakultät nicht befragt worden war, erhob diese Einspruch. Die Berechtigung der Wahl zeigte sich in dem Anklang, den der Berufene in Leipzig z. B. als Prediger fand. Mitveranlassung war für den Minister der Sturm gegen das Bekenntnis und die Leipziger deutsch-katholische Bewegung gewesen, auf die wir des knappen Raumes wegen nicht eingehen können¹⁾.

Eine dauernde Gründung v. Wietersheims war die Königliche Gesellschaft der Wissenschaften, in der er sich nach seinem Rücktritt am 13. März 1848 vielfach betätigte.

In den Beratungen und Beschlüssen der sächsischen Lehrerschaft aller Schularten des Jahres 1848 kamen die Gefühle und Stimmungen, Wünsche und Forderungen eines neuen selbstbewußten Standes deutlich

1) Einen Brief des Erlanger Professors der Theologie von Hofmann vom 11. Oktober 1855 über seine Berufung nach Leipzig und die Gründe seiner Ablehnung veröffentlichten jetzt S. Moltke und W. Stieda in „Albert Christian Weinlig in Briefen von ihm und an ihn“. Leipzig (1931), S. 415—417, Nr. 280, vergl. S. 563, Anm. 212.

zum Ausdruck¹⁾. Freilich fehlte es nicht an Gegenfundgebungen. In der Leipziger Versammlung vom 25. April 1848 lautete der Leitsatz: Die gesamte Volkserziehung ist Staatssache. Auch die zweite allgemeine sächsische Lehrerversammlung, die in Dresden unter Teilnahme des Kultusministers von der Pfordten und seiner Räte Dr. Schulze und Dr. Meißner vom 4. bis 6. August tagte, vertrat diesen Grundsatz. Über die oberste Schulbehörde wurde in § 15 bestimmt: Das Ministerium der öffentlichen Volkserziehung besteht aus dem Minister, dem Erziehungsrate und den Bezirksschulräten. § 16. Der Minister ernennt zunächst die Mitglieder des Erziehungsrates sowie sodann nach Beratung mit diesen die Bezirksschulräte . . . lediglich aus wirklichen Sachverständigen, d. h. solchen Männern, welche die theoretische und praktische Förderung mit Erfolg sich zur Lebensaufgabe gemacht haben. § 17. Nur nach gemeinsamer Beratung mit dem Erziehungsrat . . . erläßt der Minister die nötigen Verordnungen, verfügt er die Anstellung und Beförderung der Lehrer, übt er die Oberaufsicht über die gesamte Volkserziehung, namentlich über die besonderen Anstalten aus²⁾.

Das Kultusministerium kam in mehreren Schulgesetzentwürfen dieser bewegten Zeit den ausgesprochenen Vorschlägen entgegen. Drei Unterrichtsminister³⁾, A. K. S. Braun 1848, L. K. S. von der Pfordten 1848/49 und G. F. Held 1849⁴⁾, erklärten ihre Bereitwilligkeit, und der Geheime Kirchen- und Schulrat K. B. Meißner, der an Dr. Schulzes Stelle getreten war, vorher in der Leipziger Kreishauptmannschaft, mit den praktischen Bedürfnissen vertraut, ging auf die Forderungen zum Teil ein.

Der erste Entwurf stammt aus dem Frühjahr 1849⁵⁾. Artikel V behandelte die Schulbehörden; an der Spitze steht das Ministerium der Schulen und des öffentlichen Unterrichts. Der Verkehr zwischen dem Ministerium einerseits und den Lehrerkollegien, Ortsschulvorständen und Schulausschüssen ist unmittelbar. Mittelbehörden gibt es nicht. Das Ministerium hat die Pflicht, der Landeschulversammlung diejenigen Gesetzentwürfe, durch die die Verfassung des gesamten Schulorganismus prinzipiell umgestaltet wird, vor ihrer Überweisung an die Volksvertretung zur Begutachtung vorzulegen. Es ist nicht an die Beschlüsse der Landesversammlung gebunden, die jedoch Anträge an Regierung und Landtag bringen darf.

1) Spranger, E., Schule und Lehrerschaft 1813/1913. Leipzig 1913. S. 16—22 u. ö. — Simon, Quellen. S. 270.

2) Simon, Quellen, S. 271 ff. — Weinligs Organisationsplan für v. d. Pfordten bei P. Domsch, A. Ch. Weinlig. Chemnitz 1912. S. 23—29.

3) Ihre Ernennung und der Wechsel wird berichtet in dem Aktenstück: Die Organisation der Ministerien und der Geschäftsgang bei denselben überhaupt. Loc. III. Bl. 165 ff., 173 ff. im Archiv des Ministeriums für Volksbildung.

4) Auf die Nachricht von dem beabsichtigten Rücktritt erfolgte ein Sturm von Vertrauens- und Dankadressen aus allen Teilen des Landes an Braun und v. d. Pfordten, die im allgemeinen dieselbe Form tragen. Einzelne sind aber individuell gehalten, so die der Wenden, im Auftrage von 21 Vereinen, die die früher nicht geübte Beachtung nationaler Belange an den Ministern rühmen. Hauptstaatsarchiv: Loc. 13544 Vertrauens- und Dankadressen an . . . Braun, v. d. Pfordten . . .

5) Simon, Quellen. S. 282 ff.

Der Gesetzentwurf von Anfang November 1849 bestimmt in § 5: Die öffentlichen Schulanstalten bilden einen einigen, von dem Kindergarten bis zur Hochschule aufwärts zusammenhängend gegliederten Organismus, und erklärt in § 8: Alle Patronats- und Kollaturrechte über öffentliche Schulanstalten werden aufgehoben. Es wird jedoch hierdurch an den bisherigen Verpflichtungen zur Unterhaltung dieser Anstalten nichts geändert.

Der Entwurf von Ende März 1850 bestimmte in § 6¹⁾: Alle Stellen an öffentlichen Schulen werden von dem Staate besetzt, sobald die Aufhebung entgegenstehender Hindernisse auf verfassungsmäßigem Wege erfolgt sein wird.

Unterdessen war nach Niederwerfung des Dresdner Aufstandes vom 3. bis 8. Mai 1849 Freiherr F. F. v. Beust, seit Februar Minister des Äußeren, vom 14. Mai mit der Leitung des Kultusministeriums beauftragt worden. Er hatte seinerzeit als sächsischer Gesandter in London einen Bericht über englisches Schulwesen in französischer Sprache erstattet. Auf eine Aufforderung in der Zweiten Kammer, den Entwurf des Schulgesetzes an die Kammer gelangen zu lassen, antwortete er am 22. Januar 1850 ausweichend, veranlaßte die Bestrafung der 51 an der Revolution beteiligten Lehrer durch Entlassung, auch der Leipziger Universitätsprofessoren Moritz Haupt, Otto Jahn und Theodor Mommsen, laut Verordnung vom 22. April 1851 „zum Besten der Universität“, weil sie während der Maitage „öffentliches Argernis gegeben und ein sehr schlechtes Beispiel für die akademische Jugend aufgestellt hätten²⁾“. Verschärfte Dienststrafvorschriften enthielt das Gesetz vom 3. Mai 1851, einige Abänderungen und Zusätze zum Volksschulgesetze betreffend³⁾. Nach § 3 hatte die Entsetzung außer den § 52 erwähnten Fällen einzutreten, wenn der Lehrer wegen Gotteslästerung, öffentlicher Herabsetzung der Religion, Verletzung der Sittlichkeit durch unzüchtige, zum öffentlichen Argernis reichende Handlungen und Verbreitung unzüchtiger Schriften, ehrverletzender Handlungen oder Äußerungen gegen das Staatsoberhaupt oder über dessen Regierungshandlungen zu einer Strafe verurteilt worden ist. In § 4 wurden sieben weitere Entlassungsgründe verzeichnet, in § 5 Bestimmungen über das Besserungsverfahren, in § 6 über sofortige Erteilung des zweiten Vorhalts. Die Bestimmung in § 7: Alle Lehrer haben sich der Teilnahme an politischen Vereinen und des Besuchs politischer Versammlungen schlechterdings zu enthalten, erfuhr in der Ausführungsverordnung vom gleichen Tage im Schlußparagraphen noch folgende Verschärfung: „Lehrer, welche dem Verbote § 7 des Gesetzes entgegen politische Versammlungen besuchen oder einem politischen Vereine sich anschließen, sind mit dem zweiten Vorhalte zu belegen und, wenn sie dieses Verbot nochmals übertreten, zu entlassen.“

1) Ebenda, S. 304 ff.

2) Allg. Deutsche Biographie. Bd. 11, S. 73; Bd. 13, S. 673/74.

3) Simon, Quellen. S. 326 ff.

Außerdem beschlossen die Kammern Abstriche an den Gehältern und Zulagen der Lehrer gegenüber der Vorlage der Regierung. In einer gedruckten Verordnung wurde bemerkt: Durch diese Gehaltserhöhungen und Zulagen wird das Einkommen der Lehrer besser gestellt, als in irgend-einem anderen Lande¹⁾.

Auch gegen die Dresdner Kindergärten wendete sich der Minister in einer Verordnung. Bereits 1843 hatte Friedrich Fröbel über ihre Gründung in Verbindung mit Erziehungsvereinen in Dresden und anderen sächsischen Städten Günstiges berichten können, jetzt wurden ihnen Schwierigkeiten bereitet²⁾.

Am 2. Februar 1853 übernahm Johann Paul Freiherr v. Falkenstein den Vorsitz im Kultusministerium³⁾. Er konnte an frühere Beziehungen anknüpfen, die er während seiner Lehrtätigkeit an der Leipziger Universität und als Kreisdirektor unterhalten hatte. Zunächst war er mit kirchlichen Verfassungsfragen beschäftigt, die vom Protestantenverein eifrig vertreten wurden und auch das Schulwesen berührten. Durch schriftlichen Verkehr mit angesehenen Geistlichen, wie dem Superintendenten Dr. Siebenhaar in Penig, suchte er die herrschende Stimmung in kirchlichen Fragen kennenzulernen, zu beeinflussen und zu leiten.

Am 6. November 1860 wurde den Ständen der Entwurf einer Kirchenordnung überreicht, in der der Machtbereich des Kultusministeriums gegenüber dem neuen Oberkonsistorium und den Bezirkskonsistorien festgestellt wurde. Es führte die Oberaufsicht über das gesamte Schulwesen, mit Ausnahme der Fachschulen der Ministerien des Innern, der Finanzen, des Krieges. Der Entwurf wurde zurückgezogen.

Die Änderung der kirchlichen Verwaltung hatte der Minister ins Auge gefaßt: die zahlreichen kleinen Superintendenturen sollten aufgehoben, größere Diözesen hergestellt und mit größeren Befugnissen ausgestattet werden. Eine Probe stellte die Begründung der Ephorie Leipzig Land dar, die aber bald wieder einging⁴⁾. Dagegen gelang ihm die Einführung der Kirchenvorstands- und Synodalordnung, die 1868 ins Leben trat. An ihrer Durchführung war besonders Dr. Feller beteiligt.

Die Universität Leipzig pflegte er wohl als sein Herzblatt zu bezeichnen. Namentlich der philosophischen Fakultät ließ er seine Unterstützung angedeihen, als eine Reihe bekannter Professoren und tüchtiger jüngerer Kräfte bemüht waren, die Fakultät von der überkommenen Stellung

1) Ebenda, S. 332.

2) Ratsarchiv Dresden. B IIa 202^o. Es handelte sich zunächst um den Kindergarten der Frau Dr. Herz, den vertretungsweise die „als eine eifrige Anhängerin der Umsturzpartei bekannte Auguste Scheibe“ geleitet hatte. Parallele zu J. Prüfer, Friedrich Fröbel, 2. Aufl., S. 51, und A. v. Portugall, Fr. Fr., sein Leben und Wirken. Leipzig 1905. S. 34 ff.

3) Beschorner in der Allg. Deutschen Biographie. Bd. 48, S. 489—494.

4) Müller, G., Eine Episode aus der Geschichte der sächsischen Kirchen- und Schulverwaltung und Verfassung im Neuen Archiv f. Sächs. Gesch., Bd. 42, S. 124—128.

einer Vorbereitungsanstalt für die höheren Fakultäten zu befreien und ihr ein ebenbürtiges Dasein zu sichern.

Namentlich förderte er die Begründung der pädagogischen Professur, über die schon seit Jahrzehnten verhandelt worden war. Als er sie eigenmächtig, ohne die Fakultät zu fragen, besetzte und den Direktor der Dresden-Neustädter Realschule, Hermann Masius, der sich in breiten Kreisen durch seine Naturstudien und sein Deutsches Lesebuch bekanntgemacht hatte, berief, erhob die Fakultät aus rechtlich formellen Gründen dagegen Widerspruch unter Betonung von Zweifeln an der wissenschaftlichen Tüchtigkeit des bevorzugten Günstlings. Die Ernennung war erfolgt mit Rücksicht auf die zum Universitätsstudium zugelassenen besonders tüchtigen Schüler der Lehrerseminare, die zu Lehrern an Seminaren und höheren Bürgerschulen ausgebildet werden sollten¹⁾.

Die Lehrerseminare, deren fünf neue gegründet wurden, erfuhren in einer Ordnung von 1857 eine Verkürzung ihres Lehrplans, wenige Jahre später aber infolge der Anregung der 12. allgemeinen sächsischen Lehrerversammlung eine gründliche Revision durch eine Regierungskommission unter Leitung von Professor Masius. Ihre Vorschläge wurden nach Beratung in einer Seminardirektorenkonferenz durch Verordnung vom 10. Januar 1866 bestätigt.

Die bisher städtischen Gymnasien wurden vom Staat unter einer gemischt königlich-städtischen Kollatur übernommen. Das Baukner erhielt 1867 ein neues Gebäude²⁾. Da aber zwei vom Rektor Friedrich Palm beantragte Zimmer gestrichen worden waren, erwies es sich nach Einführung der neun einjährigen Klassen bald zu klein. Der Zeichensaal war gestrichen, weil der Unterricht nicht obligatorisch sei, auch vom Gesangsaal war abgesehen worden. Nachdem die Realschulen unter dem 2. Juli 1860 einen eigenen Lehrplan bekommen hatten, erfolgte durch Verordnung vom 2. Dezember 1870 die Scheidung in Realschulen I. und II. Ordnung.

Bei Ausbruch des Krieges 1866 wurde der Minister zum Mitgliede der Landeskommission ernannt, die während der preussischen Besatzung und der Abwesenheit des Königs die Regierung übernahm und mit den preussischen militärischen und Zivilbehörden zu verhandeln hatte. Seine dem Könige Johann angebotene Entlassung nach Eintritt des Friedens wurde nicht genehmigt, sondern ihm unter Versicherung besonderen Vertrauens der Vorsitz im Gesamtministerium übertragen.

Nach seiner Rückkehr in das Kultusministerium galt es, das sächsische Schulwesen den neuen Verhältnissen anzupassen. Zwar war in der Verfassungsurkunde des Norddeutschen Bundes vom Schulwesen nicht die Rede. Aber bezüglich des neu eingeführten Einjährig-Freiwilligen-Dienstes

1) Müller, G., Hermann Masius in: Sächsische Lebensbilder. Bd. I, S. 223—231, mit Bild.

2) Acta, die Erbauung eines Gymnasialgebäudes in Budissin betr. Loc. XVI. Archiv Sect. 16 Nr. 89. 89 ab. Bl. 78b.

und der Feststellung der wissenschaftlichen Qualifikationszeugnisse waren Verhandlungen nötig.

Am 28. November 1867 hatte das preußische Ministerium des Auswärtigen im Auftrage des preußischen Kultusministeriums zu einer Sitzung in Berlin eingeladen. Punkt 8 verlangte, daß der Königlich Preussischen Regierung in betreff ordnungsmäßiger Durchführung der gefaßten Beschlüsse das Recht einer Inspektion innerhalb des Bundesgebiets zugestanden werden sollte. In der Verhandlung vom 28. Januar bis 1. Februar 1868 in Berlin erklärte der sächsische Delegierte, Geheimer Kirchen- und Schulrat Dr. Gilbert, „daß er ein Zugeständnis der Art, wie es Punkt 8 der Vorlage beansprucht, von seinen Regierung nicht glaube in Aussicht stellen zu können. Vielmehr hege die Königlich Sächsische Regierung zu der Königlich Preussischen, und da nach deren Erklärung diese ganze Angelegenheit zur weiteren Behandlung an das Bundeskanzleramt gelangen solle, insbesondere auch zu diesem das zuversichtliche Vertrauen, daß man auf einer solchen Forderung, zu welcher weder in der Verfassung des Norddeutschen Bundes ein rechtliches Anhalten, noch in den tatsächlichen Unterrichtsverhältnissen des Königreichs Sachsen eine Veranlassung liege, nicht weiter beharren werde“¹⁾.

Nachdem der Bundeskanzler Graf Bismarck während eines Gesprächs in einem Hofkonzert dem sächsischen Vertreter sein Einverständnis erklärt hatte, auch andere Bundesstaaten der königlich sächsischen Erklärung sich anschlossen, kam die Vereinbarung zustande, die dem Bundeskanzler zugestellt wurde. Sie diente als Material für die Militär-Ersatzinstruktion für den Norddeutschen Bund vom 26. März 1868 nebst Ausführungsverordnung und als Grundlage für die Aufstellung des Verzeichnisses vom 2. September 1868, das 412 höhere Lehranstalten aufführte.

II. Von der Reichsgründung bis zum Umsturz 1871—1918.

Wie der große, schnell errungene Erfolg des Deutsch-Französischen Krieges von 1870/71 auf staatlichem Gebiete wichtige Veränderungen hervorrief, indem die Selbstverwaltung nicht nur den Städten, sondern auch den Landgemeinden große Selbständigkeit verlieh, so hatte er auch auf den Auf- und Ausbau von Erziehung und Unterricht großen Einfluß. Dafür hatte auch der neue Kultusminister großes Verständnis. In der letzten Stunde des Wintersemesters 1870/71 hatte er begeistert das Glück geschildert, seine Vorlesungen mit dem vielversprechenden Ausblick in die Zukunft schließen zu können, den die Gründung des neuen Deutschen Reiches dem vaterländischen Staats- und Rechtsleben eröffne. Als er das Universitätskatheder mit dem obersten Schulverwaltungsamt vertauschte, hatten seine Freunde das Gefühl, daß diese Veränderung seiner Persön-

1) Archiv des Ministeriums für Volksbildung in Dresden: Akten, das höhere Schulwesen in den norddeutschen Bundesstaaten und die deshalb in Berlin stattgefundenen Konferenzen s. w. d. a. betr. Bes. Bl. 38, 39. — Weiß, Georg, Zur Geschichte der Reichsschulkommission. Langensalza 1921.

lichkeit entspreche und für ihn eine natürliche Entwicklung bedeute, während er von der liberalen Presse wegen seines kirchlichen Standpunktes abgelehnt wurde¹). Einem seiner Hörer war er mehr als der vornehme, im tätigen Leben stehende Weltmann erschienen, dem auch die Eleganz des Ausdrucks zur Verfügung stand, auf die er auch in seinen Verordnungen großen Wert legte, indem er es nicht selten verstand, mit einem Federstrich, mit einer überraschenden Korrektur den Entwürfen seiner Räte eine wirkungsvollere Gestalt zu geben.

R. F. W. v. Gerber²) (23. September 1871 bis 23. Dezember 1891) hatte durch seine Leitung der Synodalverhandlungen die Gewandtheit in der Meisterung der parlamentarischen Gegensätze und Behandlung öffentlicher Fragen bewiesen. Er hatte sofort Gelegenheit, bei der Vertretung des Volksschulgesetzes dies zu zeigen, zu dem die Vorarbeiten bereits während des vorhergegangenen Jahrzehnts geleistet worden waren, das aber durch wirtschaftlichen Aufschwung des industriellen Sachsens und die Teilnahme an dem neugegründeten Reiche erhöhte Aufgaben bekam, wie ihm auch reichere Mittel zur Erreichung seiner Zwecke zur Verfügung gestellt wurden.

Eine besonders wichtige Bestimmung des Volksschulgesetzes vom 26. April 1873 bestand darin, daß die Aufsicht im Auftrage des Staates von fachkundigen Schulinspektoren ausgeübt wurde, die in den ersten Jahren bisweilen Widerständen begegneten³). In den ausgiebigen Landtagsverhandlungen waren das Verhältnis zur Kirche und die Frage des Religionsunterrichts Gegenstand scharfer Auseinandersetzungen.

Wenn die Lehrgegenstände im allgemeinen die des Gesetzes von 1835 geblieben waren, so kamen neu die weiblichen Handarbeiten für die Mädchen, Zeichnen und Turnen hinzu. Während das erstere Fach sich schnell durchsetzte, galt es beim Zeichnen noch längere Zeit methodische Schwierigkeiten zu überwinden, wenn auch hervorragende Lehrer, wie Fedor Flinzer in Leipzig, in Unterricht und freiwilligen Zeichenkursen — gegen seinen Lehrplan wurden Bedenken erhoben — gute Erfolge erzielten und freudige Teilnahme weckten⁴). Für die allgemeine Einführung des Turnens auf dem Lande blieb noch lange das Fehlen von Turnplätzen und Turnhallen ein großes Hindernis. Rodels Lehrpläne vom

1) Ein Ministerwechsel in Sachsen, in: Die Grenzboten. Zeitschrift für Politik, Literatur und Kunst. 30. Jahrg. II. Semester. 1. Band. Leipzig 1871. S. 357—359; und das höhere Schulwesen in Sachsen, Grenzboten 1871, S. 641—654 und S. 692—705. Dagegen (R. D. Gilbert) das höhere Schulwesen in Sachsen und die Grenzboten Nr. 43 und 44 vom Jahre 1871. Vom Ministerium des Cultus und öffentlichen Unterrichts. Leipzig 1872.

2) Beschorner, in: Allg. Deutschen Biographie. Bd. 49, S. 290—297.

3) Vgl. meine Anzeige von Weidemüller, 50 Jahre staatlicher Schulaufsicht, im Neuen Archiv für Sächs. Geschichte und Altertumskunde. Bd. 46 (1925), S. 225/26, mit Erwähnung eines Wortes König Albrechts an Professor Michael.

4) Flinzer, F., Lehrbuch des Zeichenunterrichts in deutschen Schulen. 5. Aufl. Bielefeld 1896. Vgl. über ihn als Tierhumoristen Meyers Großes Konversationslexikon. 6. Bd., 6. Aufl., Leipzig 1907, S. 698.

27. November 1876 und 5. November 1878 boten die Richtlinien für die einzelnen Unterrichtsfächer, in den neuen Auflagen den Bedürfnissen der Zeit vorsichtig Raum gewährend.

Einen wesentlichen Fortschritt des Gesetzes bedeutete die Einführung der dreijährigen Pflichtfortbildungsschule für Knaben vom 15. bis 17. Lebensjahre. Sie verdankte ihre Aufnahme der Notwendigkeit der Fortführung öffentlicher Erziehung über die Volksschule hinaus; wirtschaftliche, staatliche und militärische Gründe waren maßgebend. Die verschärften technischen Anforderungen von Industrie und Landwirtschaft gingen über die Leistungen der Volksschule hinaus. Das Wahlrecht in Reich, Staat und Gemeinde veranlaßte höhere Ansprüche an Kenntnissen und ethischen Grundsätzen. Auch der Heeresdienst ließ bessere Vorbildung wünschenswert erscheinen.

Freilich gab es Gegenbestrebungen, die sich mehrfach in den Landtagsverhandlungen zum Worte meldeten, z. B. in der Zweiten Kammer am 14. November 1879. Sie stützten sich auf praktische Erwägungen der Arbeitgeber: Fernbleiben der Lehrlinge von der Arbeit in Zeiten starker Beschäftigung der Werkstätten, die aber durch Verhandlungen mit den Innungen und Meistern beseitigt oder gemildert werden konnten. Von Seiten der Schüler wurde Widerstand geleistet oder versucht, wo es sich um Schulen handelte, die nur eine Wiederholung der Volksschule boten. Diese Schwierigkeiten verschwanden, je mehr durch Bezugnahme auf das Leben und Bedürfnis der Zöglinge und durch besseren Ausbau der Berufsklassen Verständnis und Teilnahme geweckt und befestigt wurde. Kockels Lehrplan für die Fortbildungsschule wurde durch Bekanntmachung vom 18. Oktober 1881 veröffentlicht.

Auch die höheren Schulen erfuhren im Zusammenhange mit dem Wachstum der großen Städte eine weitere äußere Entwicklung. Zu den bisherigen drei Staatsanstalten, den beiden Fürstenschulen und dem Chemnitzer Gymnasium, kamen zwei Neugründungen in Dresden-Neustadt und Leipzig; die Realschulen zu Wurzen und Schneeberg wurden in humanistische Gymnasien verwandelt, das Gymnasium zu Plauen im Vogtlande ging aus gemischt-städtisch-staatlicher Kollatur in rein staatliche Kollatur über.

Auf den vom Reichsamt des Innern veranlaßten Dresdner Konferenzen vom 15. Oktober 1872 wurden die Bedingungen für die gegenseitige Anerkennung der an den Gymnasien und Realschulen ausgestellten Maturitätszeugnisse festgestellt¹⁾.

Durch das Gesetz vom 22. August 1876 nebst den veränderten Bestimmungen über die Realschulen I. und II. Ordnung betreffend, vom 15. Februar 1884, sowie die Verordnung des Kultusministeriums vom 29. Januar 1877 wurden die rechtlichen Verhältnisse und die Lehrpläne geordnet.

1) Akten (des Min. f. Volksbildung): Das höhere Schulwesen in den norddeutschen Bundesstaaten und die . . . Konferenzen . . . betr. Bl. 116 ff. Das gedruckte Protokoll über die 5 Sitzungen. Bl. 158/166.

Die Lehrerseminare erhielten die ihnen 1859 entzogenen Fächer Latein, Psychologie und Logik, auch die deutsche Literaturgeschichte zurück.

Veranlaßt durch den industriellen Aufschwung erfuhren die Realschulen II. Ordnung eine wesentliche Vermehrung, während den Realschulen I. Ordnung nach neunklassigem Aufbau für ihre mit dem Reifezeugnis abgehenden Schüler Zulassung zum Universitätsstudium gewährt wurde.

Auch das gewerbliche Schulwesen wurde den Bedürfnissen der neuen Zeit entsprechend ausgebaut. Namentlich wurde die seit 1829 in Dresden bestehende Polytechnische Schule 1871 zum Polytechnikum und 1890 zur Technischen Hochschule entwickelt, mit neuer Verfassung und Wahlrektorat ausgestattet, mit zweckmäßigen Lehr- und Arbeitsräumen versehen, unter bedeutender Vermehrung der Dozenten.

Gleichzeitig erfuhr die Universität Leipzig eine außerordentliche Erweiterung ihrer Gebäude, indem im Osten der Stadt ein neues medizinisches Viertel entstand. Die naturwissenschaftlichen, die mathematischen Institute und die Universitätsbibliothek bekamen neue Räume. Von den zahlreichen Neuberufungen seien nur die für das Schulwesen wesentlich in Betracht kommenden genannt: die Philosophen Wundt und Heinze, die klassischen Philologen Ribbeck, Lipsius und Wachsmuth, der Germanist Sievers, die Historiker Maurenbrecher und Lamprecht, der Geograph Kugel, die Theologen Heinrich, Brieger und Hauck.

Nachdem dem Minister bei Gelegenheit des Wettiner Jubiläums 1889 vom König Albert der erbliche Adel verliehen worden war, wurde er nach Fabrices Tode mit dem Vorsitz im Gesamtministerium betraut, auch war ihm die Verwaltung der Sammlungen für Kunst und Wissenschaft übertragen worden, an die er Woermann für die Gemäldegalerie, Lehms für das Kupferstichkabinett und Treu für die Skulpturensammlung Albertinum gewonnen, letzterem auch mit dem Hauptstaatsarchiv größere Räume in einem Umbau eines alten Regierungsgebäudes vermittelt hatte. Er starb nach kurzer Krankheit am 23. Dezember 1891. Seine Büste schmückt die Universitätsbibliothek, sein Bild, radiert von L. Otto, Druck von D. Felsberg, Berlin, wurde viel verbreitet.

Als Paul v. Seydewitz am 4. Januar 1892 sein Nachfolger wurde, übernahm ein Mann die Leitung des Ministeriums, der, bereits zwei Jahrzehnte im Kultusministerium tätig, vom Assessor zum Geheimen Regierungsrat emporgestiegen, die Unterrichtsbewegung und Gesetzgebung aus eigener Beobachtung und Mitarbeit kannte, auch durch die dritte Ausgabe des Kodex des im Königreiche Sachsen geltenden Kirchen- und Schulrechts mit seinen trefflichen zwei Chronologischen Registern, wie seinem Kommentar zum Volksschulgesetz von 1873 literarisch hervorgetreten war.

Seine ganz persönliche Behandlung der Geschäfte zeigte sich z. B. in den Konferenzen mit den Bezirksschulinspektoren, wenn er auf Grund von Kockels Zusammenfassung ihrer Jahresberichte in vollendeter Form den Jahresverlauf vorführte, kritisch die angeschnittenen Fragen beleuch-

tete, Übereinstimmung und Anerkennung, Bedenken und Zweifel aussprach, Winke und Warnungen für die Zukunft einflocht. Mit Spannung wurden die Ausführungen entgegengenommen und verfolgt.

Mit seinem Amtsantritt begann ein Jahrzehnt lebhafter Verhandlungen über Volksschullehrergehaltsfragen, die bereits von dem Vorgänger in Angriff genommen, durch dessen Tod ins Stocken geraten waren. In seiner Stellung als Geheimrat hatte er sehr eingehende Studien über die Lehrergehälter in den deutschen Bundesstaaten gemacht. In dem darauf den Ständen vorgelegten Gesetzentwurf vom 11. November 1891 war für den ständigen Lehrer ein Anfangsgehalt von 1000 M. und nach 25 Jahren ein Höchstgehalt in Orten unter 5000 Einwohnern von 1500 M., über 5000 Einwohnern von 1800 M. vorgesehen, während die Direktoren mit 2100 bzw. 2700 M. bedacht waren.

Da aber in der „Sächsischen Schulzeitung“ die überaus geringe Wirkung ziffernmäßig im einzelnen nachgewiesen wurde, die vielen nichts, andern wenig in Aussicht stellte, wurde der Entwurf zurückgezogen. In dem neuen vom 1. Februar 1892 wurde in einer sechsten Zulage nach 30 Jahren der Höchstgehalt von 1800 M. und in Schulen mit weniger als 40 Kindern von 1450 M. erreicht. Direktoren erhielten 2700 M., Hilfslehrer 720 M. Außerdem wurde das Kircheneinkommen nur insoweit angerechnet, als es 900 M. überstieg. Nach Verhandlungen in beiden Kammern wurde das Gesetz mit Rückwirkung auf den 1. Januar 1892 am 4. Mai 1892 veröffentlicht.

Eine weitere Erhöhung erfolgte in dem Gesetze vom 17. Juni 1898, das am 1. Januar 1900 in Kraft trat und mit einem Grundgehalt von 1200 M. beginnend nach 30 Jahren 2100, bei 40 Kindern 1800 M. gewährte.

Ein wichtiger Fortschritt war die von der Lehrerschaft längst gewünschte, auch in den Landtagsverhandlungen mehrfach befürwortete Übernahme der Alterszulagen auf den Staat, die nach langen Verhandlungen erreicht wurde.

Bei diesen Verhandlungen war nicht ohne Einfluß ein gewisser Lehrermangel gewesen, der infolge stärkerer Heranziehung der Lehrer zur Heerespflicht Ende des 19. und Anfang des 20. Jahrhunderts sich störend geltend machte. Schon seit Jahrzehnten waren Erörterungen über die Heerespflicht gepflogen worden. Nachdem durch das Gesetz über die Erfüllung der Militärpflicht vom 24. Dezember 1866 die militärpflichtigen Schulamtskandidaten und Volksschullehrer zu einer sechswöchigen Dienstpflicht bei einem Infanterieregiment eingezogen wurden, die in der Heeresordnung von 1888 auf 20 Wochen verlängert wurde, erteilte der Reichskanzler durch Bekanntmachung vom 23. Juni 1896 sämtlichen Seminaren das Recht, auf Grund der Entlassungsprüfung die wissenschaftliche Befähigung zum einjährig-freiwilligen Militärdienst auszusprechen. Durch die kaiserliche Kabinettsorder vom 8. Februar 1900 wurden die näheren Bestimmungen getroffen, nach denen diejenigen, die von dem Rechte keinen Ge-

brauch machten, nach einjähriger aktiver Dienstzeit bei einem Infanterieregimente zur Reserve zu entlassen waren. Von den bis 1911 in den Heeresdienst eingetretenen sächsischen Lehrern und Schulamtskandidaten hatten 854, das ist 26,9 v. H., von dem Rechte einjähriger freiwilliger Dienstpflicht Gebrauch gemacht.

Durch Verordnung vom 16. Februar 1893 wurde die Schulbuchfrage für die Volksschulen geregelt. Sie hatte eine längere Vorgeschichte. Nachdem einzelne Stimmen sich in Elternkreisen und Beschwerden wegen der großen Verschiedenheit der Volksschullehrbücher hatten hören lassen, war 1887 in einer Petition Lausitzer Gemeinden an die Stände über die große Zahl der Schulbücher Klage geführt und Abhilfe erbeten worden. Beide Kammern hatten auf Grund der Regierungserklärung Beruhigung gefaßt. Aber als 1891 33 Schulvorstände des Chemnitzer Bezirks von neuem auf die Übelstände hinwiesen, forderte das Kultusministerium von den Bezirksschulinspektoren Bericht über die in den einfachen Schulen des Bezirks gebrauchten Lehrbücher. Das überraschende Ergebnis war, daß nicht weniger als 302 Lehrbücher aufgeführt wurden, und zwar 34 biblische Geschichten, 18 Katechismen mit Spruchbuch, 32 Fibeln, 23 Lesebücher, 20 Rechenhefte, 15 Leitfäden für den Sprachunterricht, 72 Leitfäden für den Realunterricht, 26 Atlanten und 62 Liederhefte. Die obengenannte Verordnung beschränkte den Gebrauch auf eine Auswahl, von der aber eine Reihe von Büchern von der Neueinführung ausgeschlossen wurden, suchte den Übelständen völliger Bewegungsfreiheit zu begegnen, trug aber Bedenken, ein staatliches Schulbüchermonopol einzuführen; zu gleichem Ergebnis kamen ähnliche Erwägungen drei Jahrzehnte später.

Seit dem Jahre 1898 fanden auf Althoffs Anregung Konferenzen der Ministerialreferenten derjenigen deutschen Regierungen statt, die auf ihrem Gebiet Universitäten haben. Ursprünglich nur bei besonderem Bedürfnis berufen, wurden sie später regelmäßig gehalten: die erste in Eisenach 1898, die zweite in Wiesbaden 1900, die dritte in Wilhelmshöhe 1901, die vierte in Oberhof 1902, usw.

Die Frage der Fachaufsicht beschäftigte um die Wende des Jahrhunderts die Gemüter in Lehrerversammlungen, Synodalverhandlungen und Landtagsberatungen. Der Minister nahm dazu Stellung in einer Rede bei Einweihung des Stollberger Seminars am 22. April 1903.

Während nach T. Zillers Tode die Bemühungen des Vereins für wissenschaftliche Pädagogik für Erhaltung seines Universitätsseminars ohne Erfolg geblieben waren, zeigte sich bald der Einfluß seiner Schüler auf verschiedenen Gebieten der praktischen Pädagogik und Methodik. Karl Lange, Ernst Thrandorf, Karl Just, Max Schilling u. a. wurden als Lehrer an Seminaren und in leitende Schulverwaltungsstellen berufen. Auch Vertreter Stönscher und Reinscher Anschauungen waren von Einfluß. Das zeigte sich auch auf dem Gebiete der Kunstszziehung. Hatte schon „Rembrandt als Erzieher“ Anregungen gegeben und Aufsehen erregt, so wirkten die Kunstszziehungstagungen, deren erste in Dresden 1904, die zweite

in Hamburg 1906, die dritte in Weimar 1908 in breiteren Kreisen. Zwei Leipziger Verleger: B. G. Teubner und R. Voigtländer unterstützten sie durch zweckmäßige Lehrmittel für den Schulunterricht.

Die Technische Hochschule zu Dresden erhielt unter dem 12. Februar 1902 ein Statut¹⁾.

Auch der Universität Leipzig wurde reiche Unterstützung zuteil. Im Sommer 1897 wurde das umgebaute Augusteum geweiht und dadurch eine Fülle von Räumen für Lehr- und Forschungszwecke gewonnen. Für Heranziehung und Erhaltung hervorragender Lehrkräfte war der Minister auch persönlich einzugreifen bemüht, wenn auch Geheimrat Wäntig die Hochschulen als Dezernent bearbeitete; so, als es sich darum handelte, einen tüchtigen Ersatz für den plötzlich verstorbenen Friedrich Kugel zu gewinnen, wo der Schlesier Parksch gewonnen wurde, oder als Albert Hauck in Gefahr stand, einer überaus günstigen Berufung nach Berlin zu folgen und es auf D. Rittels Bericht dem Minister gelang, den gefeierten Historiker Leipzig zu erhalten. Gern führte der Minister den Vorsitz an den jährlichen Leipziger Sitzungen der von Lamprecht angeregten Sächsischen Kommission für Geschichte, deren Satzungen der Direktor des Hauptstaatsarchivs Hassel entworfen hatte. Tief betrauert starb der Minister am 28. Juni 1906.

Sein Nachfolger Joachim Kaspar Anton Richard v. Schlieben (1. Juli 1906 bis 31. Dezember 1907) war mit Gehaltsfragen und Erörterungen über die Fachaufsicht der Volksschullehrer beschäftigt, als ihn Krankheit und ein früher Tod dem Amte entzog.

Als Heinrich Beck am 15. Januar 1908 das Ministerium übernahm, brachte er als Oberbürgermeister von Chemnitz genaue Kenntnis der sozialen Struktur der industriellen Großstadt und als Mitglied der Ersten Ständekammer Vertrautheit mit den parlamentarischen Strömungen in sein neues Amt mit. Diesen kamen seine gesetzgeberischen Arbeiten entgegen. Bereits am 8. April 1908 wurde das Gesetz über die Oberrealschule mit Ausführungsverordnung vom gleichen Tage veröffentlicht, unter dem 10. Juni 1910 erschien das Gesetz über das höhere Mädchenschulwesen, am 21. Juni 1912 über die Versorgung der Hinterlassenen von Lehrern, am 14. Januar 1913 das Gesetz über die Abänderung des Gesetzes über die Gymnasien, Realschulen und Seminare vom 22. August 1876, das namentlich den letzteren von hoher Wichtigkeit wurde und die wissenschaftlichen Ziele wesentlich erhöhte.

Bergeblich waren die Bemühungen des Ministeriums, ein den Bedürfnissen der Zeit entsprechendes Volksschulgesetz zum Abschluß zu bringen. Große Vorbereitungen waren dazu getroffen worden: das Ministerium hatte die Bezirkschulinspektionen zum Berichte aufgefordert; die Lehrerschaft, die Schuldirektoren hatten ihre Wünsche zum Ausdruck gebracht,

1) Kerschmar, J. F., Das höhere Schulwesen im Königreich Sachsen. Leipzig 1903. S. 455/457.

eine umfangreiche Zwischenkonferenz von Sachverständigen erteilte ihre Zustimmung. Schließlich erwiesen sich alle Anstrengungen als vergeblich.

Eine Spannung zeigte sich auch bezüglich des Religionsunterrichts. Im Herbst 1908 waren von der Hauptversammlung des Sächsischen Lehrervereins die „Zwickauer Thesen“ mit dem Leitsatz: „Das Ziel des Religionsunterrichts ist, die Gesinnung Jesu im Kinde lebendig zu machen“ angenommen worden. Ihr Verhältnis zum Bekenntnis und Dogma wurde ausgiebig erörtert. Die ablehnende Stellungnahme des Ministeriums im Sommer 1910 wurde in Lehrerversammlungen wie in der Presse lebhaft bekämpft, war auch bei einem Empfange des Führers des geschäftsführenden Ausschusses des Sächsischen Lehrervereins und sonst mehrfach Gegenstand von Rede und Gegenrede.

Wohl im Zusammenhange mit diesen Erörterungen, aber ohne auf sie Bezug zu nehmen, wurden seit dem Jahre 1909 auf Veranlassung der obersten Schulbehörde und mit ihrer finanziellen Unterstützung Kurse zur Fortbildung von Religionslehrern in den Michaelisferien eine Woche lang in Leipzig gehalten, an denen freiwillig sich meldende Lehrer, meist gegen 20, teilnahmen. Professoren der theologischen Fakultät hielten die Vorträge über biblische, ethische und Glaubensfragen. Sie erlangten größere Bedeutung, da einige im Druck veröffentlicht wurden, mehrfach neue Auflagen erlebten und in fremde Sprachen übersetzt wurden, so D. Kittels: „Die alttestamentliche Wissenschaft in ihren wichtigsten Ergebnissen mit Berücksichtigung des Religionsunterrichts“ und D. Jhmels': „Zentralfragen des christlichen Dogmas“.

Nachdem auf der Jahreskonferenz der Bezirksschulinspektoren am 29. Dezember 1913 Gegenstand der Beratung „Staatliche Lehrgänge zur Fortbildung der Lehrer“ gewesen waren, wurde ein solcher „zur Aus- und Fortbildung von Hilfschullehrern“ vom 18. Juni bis 11. Juli in Leipzig und am 13. und 14. Juli in Chemnitz-Altendorf abgehalten, an dem 30 Lehrer teilnahmen, während die Vorträge und Übungen von 6 Universitätsprofessoren der philosophischen und medizinischen Fakultät, 2 Medizinalräten, 4 Schuldirektoren, 5 Lehrern und 2 Schulinspektoren dargeboten und geleitet wurden. Das den Teilnehmern in die Hand gegebene Programm enthielt mit dem Überblick über den Inhalt der einzelnen Vorträge ein Verzeichnis der in Betracht kommenden wichtigsten Schriften.

Anderseits wurden auswärtige Fortbildungsveranstaltungen beobachtet. Ein Schulinspektor wohnte auf Verordnung des Ministeriums 4 Wochen Kursen an ländlichen Fortbildungsschulen Westfalens in Münster und Hersfeld zur pädagogischen und fachlichen Schulung der Lehrer bei und legte reiche Anregungen in einer Denkschrift an die oberste Schulbehörde nieder, die vielleicht die Einrichtung der Fortbildungsschule als Berufsschule in Sachsen mit veranlaßt hat.

Je mehr Deutschland in den wirtschaftlichen Weltverkehr eingetreten war, um so mehr ergab sich das Bedürfnis, ja die Notwendigkeit, auch in kultureller und schulischer Beziehung mit dem Auslande in Verbindung zu treten,

um dort mehr Verständnis für deutsche Sprache und Volksart zu bekommen, aber auch von dort für sich zu erreichen. Austauschprofessoren boten wertvolle Belehrungen. Vertreter der neueren Philologie und Sprachen an höheren und Volksschulen wurden von ihren Gemeinden und vom Ministerium beurlaubt und unterstützt, um längeren Aufenthalt in England und Frankreich nehmen zu können. Einzelne wurden auch zur Betätigung in Erziehung und Unterricht zugelassen, hatten vor dem Krieg in Frankreich dabei die Gelegenheit, die angriffslustige und kriegsfreudige Stimmung der Jugend in einzelnen Schulen zu beobachten.

Ein Zeichen der Wertschätzung des Betriebes der Heimatkunde in Deutschland war das Ersuchen der Londoner Schulbehörde durch den Leipziger Generalkonsul an den Bezirksschulinspektor für Leipzig I um Mitteilungen über den heimatkundlichen Schulbetrieb. Als der übersandte Bericht unter Beifügung eines Stoßes von Büchern in London bearbeitet worden war, wurde mit Dank ein stattlicher Band über die Quellen zur Londoner Heimatkunde überreicht, in dem bei den einzelnen Museen die Gegenstände verzeichnet waren, die für die verschiedenen Schularten passenden Unterrichtsstoff für Heimatkunde, Geographie und Geschichte enthalten. Das Buch wurde der Leipziger Universitätsbibliothek überwiesen¹⁾.

Die internationale Bedeutung der Leipziger Universität trat festlich zutage, als im Sommer 1909 das 400jährige Bestehen der Alma mater gefeiert wurde und glückwünschende Abgesandte der ganzen Kulturwelt erschienen. Der Festbericht des Rektors Rudolf Binding und die Festschriften der Fakultäten geben noch heute Zeugnis von den erhebenden Veranstaltungen, für die das Ministerium die Mittel zur Verfügung gestellt hatte²⁾.

Die Hygieneausstellung in Dresden und die Internationale Bugra in Leipzig boten dem Besucher bemerkenswerte Zeugnisse sächsischen Kulturstrebens und Bildungswillens. Auch gewährten die Volkshochschulkurse in Leipzig unter Professor Stiedas Leitung³⁾ und die Vorlesungen der Dresdner Gehestiftung breiten Kreisen die Möglichkeit gründlicher Weiterbildung auf politischem Gebiete.

Diese stolzen Erinnerungen und schönen Arbeitserfolge traten zurück, aber auch Spannungen lösten sich bewußt oder unbewußt, als während der Schulferien 1914 der Weltkrieg ausbrach und alle wehrfähigen Kräfte in diesem Kampfe eingesetzt werden mußten. Wohl gab es noch einzelne Lichtblicke in der Volksbildung, so die Errichtung der großzügig angelegten Leipziger Allgemeinen Fortbildungsschule für Mädchen, für die das Ortsgesetz durch Verordnung vom 20. Oktober 1914 vom Mini-

1) Das 47 Folioseiten enthaltende Heft führt in der Universität die Signatur: Hist. Brit. 119 gh. Der Titel lautet: London county council. Education Departement. Handbook on educational visits prepared by a conference on visits of London school children to places of educational interest. MDCCCCX.

2) Köhlsche, Die kulturgeschichtliche Bedeutung der Universität Leipzig, in: Neues Archiv f. d. sächs. Gesch., Bd. 31, S. 29 ff.

3) Sie trugen sich im allgemeinen finanziell selbst, wurden aber z. B. in den Jahren 1912—1916 vom Ministerium auf eingesandten Bericht mit kleinen Summen unterstützt.

sterium genehmigt wurde. Immer schwieriger wurde die Lage durch Verminderung der Lehrkräfte, Mangel an materiellen Mitteln, Hindernisse in der Jugenderziehung. Andererseits wurde der Minister durch seinen Vorsitz im Gesamtministerium für die Behandlung der schwierigen politischen, wirtschaftlichen und militärischen Probleme stark in Anspruch genommen. Sein Rücktritt erfolgte am 24. Oktober 1918 unter Verleihung des erblichen Adels.

An seine Stelle als Kultusminister trat vom 28. Oktober bis 12. November 1918 Alfred v. Rostk-Wallwitz.

III. Im Freistaat Sachsen 1918—1931.

Zu der Bedeutung, die das Ministerium bisher namentlich für die Lehrerschaft gehabt hatte, kam jetzt die Wertschätzung, die die oberste Schulbehörde bei der Bevölkerung, der Gesellschaft, den Politikern, im Landtage genoß. So ist es erklärlich, daß die Parteien auf ihren Sitz gerade an der Spitze dieses volkstümlichen Ministeriums großen Wert legten und sich eifrig darum bewarben. Die Folge war der mehrfache Wechsel der Spitze des Ministeriums in dem Jahrzehnt nach dem Umsturz. Auf W. Bud (1918/19) folgte Dr. Senfert (1919/20), H. Fleißner (1920/24), Dr. Kaiser (1924/29), W. Bünger (1929/30), Schieß (1930/31).

Die Abhängigkeit von den Parteien zeigte sich auch sachlich in der Vertretung ihrer unbedingten Forderungen oder Lieblingswünsche.

Am 15. November 1918 trat W. Bud als Kultusminister an. Die Ministerialräte blieben im Dienst, neue wurden als Vertreter von Spezialgebieten berufen, auch Frauen berücksichtigt. Der Name des Ministeriums blieb zunächst bestehen, wurde 1923 in Ministerium für Volksbildung geändert. Der Wirkungskreis blieb im allgemeinen derselbe. Aber während früher die Stellung gegenüber dem Reiche und seinen Behörden eine selbständige geblieben war, wurde die oberste Behörde jetzt durch die reichsgesetzlichen Bestimmungen beschränkt, nachdem die gesetzgebende Nationalversammlung in Weimar die Gesetzgebung auch auf Erziehung und Schule ausgedehnt hatte. Freilich zeigte sich der Einfluß zunächst nur auf wenigen Gebieten, z. B. in dem Grundschulgesetz von 1920. In demselben Jahre und 1927 regelte das Reichsbeamtengehaltsgesetz die Einkommensverhältnisse, 1931 wurden die Reichsersparrmaßnahmen maßgebend.

Andererseits wurde der Aufgabenkreis wesentlich dadurch erweitert, daß die Kunsterziehung dem Ministerium zugewiesen wurde. Das königlich sächsische Hoftheater unterstand bisher dem Ministerium des königlichen Hauses. Nach der Staatsumwälzung vom 9. November 1918 beschloß das Gesamtministerium unter dem 22. November, die Hoftheater nebst der Musikalischen Kapelle als Staatseinrichtung in der bisherigen Weise fortzuführen und dem damaligen Ministerium des Kultus und öffentlichen Unterrichts, jetzigem Ministerium für Volksbildung, zu unterstellen. Die Wahl dieses Ministeriums als Aufsichtsbehörde über die nunmehrigen

Staatstheater lag am nächsten. Auch in Preußen, Bayern und zahlreichen kleineren Staaten wurden die bisherigen Hoftheater dem Kultusministerium unterstellt. Sicherlich hat dabei der Gedanke eine ausschlaggebende Rolle gespielt, daß die Theater in weitgehendem Maße Bildungsarbeit zu leisten haben¹⁾.

Auch die zahlreichen wertvollen, reich ausgestatteten Sammlungen für Kunst und Wissenschaft, die bisher als selbständige hohe Dienststelle keinem Ressortministerium zugehörten und nach v. Gerber wohl einem andern Minister, z. B. Rüger, zuletzt v. Beck unterstanden, wurden jetzt dem Ministerium für Volksbildung übertragen, das sie vom Ministerialrat Hein bis zu dessen Tode verwalten ließ.

Als Hauptarbeit erforderte der Aufbau nach den Wirren und Nöten des Krieges die Tätigkeit der obersten Schulbehörde.

Besondere Schwierigkeiten entstanden infolge des Mangels an Lehrerstellen. Als die Schulamtskandidaten und Hilfslehrer, die im Heeresdienst gestanden hatten, aus diesem entlassen wurden und sich zur Beschäftigung in ihren Schulbezirken meldeten, fehlten die Lehrerstellen. So wurde bei dem Bezirksschulinspektor für Leipzig I eine Meldestelle für arbeitslose Lehrer eingerichtet, damit diese bei dem täglichen Zwangsgange zum Stempeln auf dem Rathause beim Leinestehen nicht allerlei Unbequemlichkeiten ausgesetzt waren. Sehr groß wurde die Zahl, eine Beschäftigung schwer zu beschaffen, um so mehr, als die Kohlennot den regelmäßigen Schulbetrieb in Frage stellte.

Das von der Volkstammer beschlossene und vom Gesamtministerium veröffentlichte Übergangsgesetz²⁾ für das Volksschulwesen vom 22. Juli 1919, sowie die Verordnung des Ministeriums des Kultus und öffentlichen Unterrichts vom 23. Juli 1919 traf bezüglich der obersten Schulbehörde keine wesentlichen Änderungen; das erstere enthielt aber in § 17 die Berechtigung, in dringenden Fällen, und zwar, soweit die Schulgemeinde in Frage kommt, auf Antrag des Schulvorstandes und nach Gehör des Bezirksschulamts von einzelnen Vorschriften dieses Gesetzes, des Volksschulgesetzes und der Ausführungsverordnung zum Volksschulgesetz vom 25. August 1874 nebst Nachtragsverordnungen Ausnahmen zu bewilligen.

1) Jahrbuch der sächsischen Staatstheater. Herausgeber: Alexander Stoischef. 107. und 108. Jahrg. 1925/26, 1926/27. — Opernfestspiele Dresden 1928. Gedenkbuch. Herausgegeben von Dr. Otto Ehrhardt, Dresden.

2) Zum Gesetz über Trennung des Kirchen- und Schuldienstes der Volksschullehrer vom 10. Juni 1921 vgl. Zur Frage der Kirchschullehen. Schule, Schulbezirk und Kirchschullehen. Bearbeitet von einem Ausschuss des Sächsischen Lehrervereins 1929. — Dieke, R., Das sächsische Kirchschullehen. Leipzig 1929. — Theißig, Kurt, Die Auseinandersetzung zwischen Kirche und Schulbezirk über das Kirchschullehensvermögen. Forderungen des sächsischen Gemeindetages an Regierung und Landtag, in: Der Sächsische Gemeindetag, herausg. von Dr. Naumann. Dresden, 1. August 1930, Nr. 8, Ausgabe A S. 310—327. — Gilbert, W., Die Sonderung des Schulvermögens vom Kirchengute. Ein Vortrag 1922.

Das Bischöfliche Ordinariat in Bautzen hat an die in Frage kommenden Oberlausitzer Pfarrämter die Aufforderung ergehen lassen, die Angelegenheit klären zu helfen. Dies ist im Gange, aber noch nicht überall durchgeführt.

Dagegen erfuhr das Ministerium in dem vom Landtage beschlossenen Schulbedarfsgesetze vom 31. Juli 1922, das in § 1 die persönlichen Aufwendungen für die öffentliche allgemeine Volks- und Fortbildungs(Berufs)schule auf den Staat übertrug, in § 7 eine wesentliche Erweiterung seiner Rechte, indem das Vorschlagsrecht für die Besetzung der Stellen an öffentlichen Volks- und Fortbildungs(Berufs)schulen mit ständigen Lehrern der obersten Schulbehörde zugesprochen wurde.

Dieses Recht erfuhr noch in § 11 eine wesentliche Erweiterung durch die Bestimmung: „Die oberste Schulbehörde besetzt in jedem Kalenderhalbjahre 50 Stellen, die durch Tod, durch Stellenwechsel oder durch Übertritt ständiger Lehrer (§ 2 unter a) in den Ruhestand frei werden, unmittelbar ohne Mitwirkung des Schulausschusses, und zwar je die ersten 25 freiwerdenden Stellen an Schulen mit weniger als 10 Lehrern und an Schulen mit 10 oder mehr Lehrern.“ Dies bedeutete eine wesentliche Beeinträchtigung der größeren Gemeinden, revidierten Städte und anderen Gemeinden mit 10 Lehrerstellen. Laut Abs. 4 des § 13 der Ausführungsverordnung zu § 11 des Gesetzes schreibt das Ministerium die Stellen in der „Sächsischen Staatszeitung“ aus, während Bewerbungsgesuche an den Bezirksschulrat zu richten sind, in dessen Bezirk der Bewerber angestellt oder zuletzt angestellt gewesen ist. Auf Grund der Bestimmungen der Reichsverfassung wurde vom Gesamtministerium das Gesetz über die Umwandlung der Lehrerseminare und der Lehrerinnenseminare unter dem 8. April 1922 erlassen und das Ministerium des Kultus und öffentlichen Unterrichts in § 4 mit der Ausführung beauftragt. Sie sollte 1922 beginnen und Ostern 1928 beendet sein. Nachdem am 14. Februar 1923 eine Vereinbarung über die Ausbildung der Volksschullehrer und Volksschullehrerinnen zwischen dem Freistaat Sachsen, Thüringen, Anhalt, Mecklenburg-Schwerin, Mecklenburg-Strelitz, Lippe, Hamburg und Bremen getroffen worden war, die in 10 Punkten die einheitliche Praxis zusammenfaßte, wurde unter dem 4. April 1923 das Gesetz über die Ausbildung der Volksschullehrer erlassen, dessen § 1 bestimmt: „Die Volksschullehrer und -lehrerinnen erhalten ihre wissenschaftliche Berufsbildung an der Universität Leipzig und an der Technischen Hochschule Dresden, ihre praktische pädagogische Ausbildung an mit diesen Hochschulen zu verbindenden Instituten.“ Ostern 1923 wurde mit einem Versuche an der Technischen Hochschule zu Dresden begonnen, der dazu dienen sollte, die Voraussetzungen zu schaffen, um die Lehrerbildung rechtzeitig in die neuen Bahnen überleiten zu können. Das Pädagogische Institut zu Leipzig wurde zu Beginn des Sommersemesters seiner Bestimmung übergeben.

Die Ausbildung der Fortbildungs(Berufs)schullehrer und -lehrerinnen regelte die Verordnung vom 18. Dezember 1923. Der wissenschaftliche Anteil erfolgte an der Technischen Hochschule zu Dresden, nebenher ging eine praktische Tätigkeit in Betrieben der gewählten Berufsrichtung. Die Ordnung der Prüfung an der Technischen Hochschule zu Dresden wurde unter dem 22. August 1925 erlassen.

Zur Fortbildung der Lehrerschaft wurden in den letzten Jahren erhebliche Summen bewilligt. In allen Schulaufsichtsbezirken wurden Fortbildungskurse für Lehrer abgehalten, die der praktischen Schularbeit zugute kamen. Kongresse wurden beschickt und Studienreisen veranstaltet.

Der Unterricht erfuhr eine wesentliche Umgestaltung durch die Verordnung vom 28. Juni 1923 über die Einführung des Arbeitsunterrichts in den Schulen, der in Sachsen, namentlich in den Großstädten, schon vielfach theoretisch erörtert, in Schriften ausgiebig behandelt und in Versuchsschulen zur Anwendung gebracht worden war. Der Reichsschulausschuß hatte am 29. Oktober 1920 darüber beraten, die Regierungen der Länder die Vereinbarung getroffen, einheitliche Richtlinien nach Möglichkeit durchzuführen, die in 6 Punkten bestimmten: 1. das ganze Leben in der Schule in den Dienst des Arbeitsgedankens zu stellen, 2. die in Betracht kommenden Mittel in Vorschlag brachte, 3. die notwendigen Voraussetzungen zusammenfaßte, 4. die Schaffung von Gelegenheiten zu planmäßiger Werkstätigkeit empfahl, 5. die Bedeutung dieser Arbeiten für die Gemeinschaft von Lehrern, Schülern und Eltern zum Wohle der Schule hervorhob, 6. die Heranziehung privater Kreise neben den Trägern der Schullasten zur Bestreitung der Kosten. Die Lehrer aller Schulen wurden aufgefordert, mit der Durchführung des Arbeitsgedankens nicht zu warten, bis die erwähnten Voraussetzungen sämtlich erfüllt sein würden, sondern, soweit es noch nicht geschehen war, unverzüglich damit zu beginnen und sich insbesondere die Gewinnung der in Punkt 2 genannten Mittel anzuwenden zu lassen.

Im Jahre 1924 forderte das Ministerium Bericht. Da neben vieler Anerkennung des Fortschritts doch auch ungünstige Erscheinungen und ungenügende Leistungen zu verzeichnen waren, nahm das Ministerium in seiner Denkschrift einen Teil der Schuld auf sich, indem es durch seine Verordnung seinerzeit die unverzügliche Durchführung des Arbeitsgedankens verlangt habe, der nicht allen Lehrern genügend vertraut gewesen sei. Das Pendel schlägt leicht zu weit aus; vielleicht leidet die pädagogische Gegenwart unter diesem Pendelschlag¹⁾.

Mit dem Aufbau und Ausbau des höheren Schulwesens war das Ministerium bis in unsere Tage mannigfach beschäftigt, so zwecks Vereinfachung und Vereinheitlichung. Besonders während des 20. Jahrhunderts war eine starke Differenzierung auf diesem Gebiete angebahnt und durchgeführt worden, hervorgegangen aus dem Bestreben, auf die Sonderbegabungen und Neigungen der Jugend Rücksicht zu nehmen, wohl auch den Wünschen einflußreicher Bevölkerungsgruppen entgegenzukommen. Das erwies sich in der Praxis nicht selten ungünstig, wenn wegen Verletzung des Vaters oder des Wechsels des Wohnortes der Eltern die Kinder, Söhne und Töchter, am neuen Orte keine Schule fanden, wo sie ihre Studien gerad-

1) Koch-Nordhausen, Schule und wirtschaftliche Krisis, in: Der Städtetag, 4. August 1931.

linig ohne Zeitverlust fortsetzen konnten. Besonders störend erwies sich die Verschiedenheit der ersten Fremdsprache in der Sexta derjenigen Schulen, die nicht mit Latein begannen. Sie spitze sich zu der Frage zu: Französisch oder Englisch?¹⁾

Die Bedeutung des Englischen als Weltsprache wurde von ihren Freunden lebhaft hervorgehoben: 150 Millionen der Erde sprechen sie gegen 40 Millionen, die das Französisch gebrauchen. Dazu kommen die sprachlichen Beziehungen, die uns mit der englischen Sprache verbinden, die Handelsbeziehungen, auch der Besuch zahlreicher Engländer und Amerikaner in Sachsen. So kam es, daß in Sachsen nicht bloß in den Realgymnasien und Realschulen, sondern auch in den gehobenen Volksschulen des Anschlusses wegen das Englische bevorzugt und namentlich im letzten Jahrzehnt vielfach eingeführt wurde.

Da ließ am 6. Juli 1931 das Reichsministerium des Innern den Kultusministerien der Länder und Reichsstädte den Entwurf einer Vereinbarung zugehen, der mit 31 Leitsätzen begründet war. Sie hatte der vom Achterauschuß eingesetzte Unterausschuß in der Beratung am 25. Juni verfaßt. Der erste Punkt bestimmte: In allen höheren Schulen, die in Sexta mit einer lebenden Fremdsprache beginnen, ist Französisch die Anfangssprache. Auch für die mit Latein als grundständiger Fremdsprache beginnenden Schulen soll das Französische als erste moderne Fremdsprache gewählt werden. Welche der beiden modernen Fremdsprachen dabei künftig als die Hauptsprache zu behandeln ist, soll der Entscheidung der einzelnen Länder überlassen bleiben.

Unter den Gründen, die für diese der bisherigen Entwicklung entgegenstehende Entscheidung angeführt werden, hoben die einen Sparsamkeitsrücksichten hervor, während andere politische Motive vermuten. Letztere betonen, daß die wirtschaftliche Rettung Deutschlands allein von Frankreich komme. „Die Welt, die Deutschland offen steht, wird eine von romanisch-slawischer (nicht angelsächsischer) Kulturgefönnung erfüllte Welt sein“, in der die französische Sprache an erster Stelle steht. Die Zukunftsaufgabe des französischen Unterrichts soll sein, „zum inneren Erfassen französischen Kulturstrebens zu führen, um so Europa geistig zu unterbauen“; „die positiven Leistungen der französischen Europapolitik sind für jeden, der sehen will, in diesen 12 Nachkriegsjahren klar hervorgetreten.“

Auf einer Tagung der „Schulvereinigung deutscher Städte“ erklärte der Vertreter des preußischen Kultusministeriums, die Wahl der ersten Fremdsprache sei eine „außenpolitische Angelegenheit“, bei der auch das Auswärtige Amt berufen sei, hineinzureden. Es erscheine ihm als ein unfreundlicher Akt gegen eine benachbarte Kulturnation, wenn man ihre Sprache gegenüber einer anderen vernachlässige. Ähnlich hat sich auch der preußische Unterrichtsminister Grimme geäußert.

1) Hadubrand, Französisch — erste Fremdsprache. Schulreform und Außenpolitik. „Berliner Börsenzeitung“ 1931, 26. August.

Wenn das sächsische Ministerium für Volksbildung, wie man liest, diesem neuen Vorschlag freundlich gegenübersteht, so dürfte neben methodisch-didaktischen Gründen obiger Gedankengang nicht ohne Einfluß gewesen sein. Die Entscheidung wird bald fallen müssen, da vom Reiche der Wunsch ausgesprochen worden war, bis zum 1. Oktober den Abschluß der Vereinbarungen zu erreichen. Sie wird nicht leicht sein, da breite Kreise nur schwer umzustimmen sein werden, um so mehr, als die Delegierten des Philologenverbandes noch zu Pfingsten in Hamburg sich für Englisch entschieden haben. Neben der Beunruhigung der höheren Schule, die sich erst vor wenig Jahren auf das Englisch umgestellt hatte, würden allerlei Unkosten aus der neuen Umstellung unumgänglich erwachsen, in der Zeit der Sparsamkeitsnotwendigkeit ein zu beachtendes Moment. Zahlreiche Studierende und Anwärter für das höhere Schulamt, die ihre Studien auf das Englische eingestellt hatten, würden in Ungewißheit und Sorge geraten. Auch die höheren Abteilungen der Volksschule, die sich des Anschlusses an die höheren Schulen wegen auf Englisch eingestellt haben, würden sich von neuem zu einer Änderung entschließen müssen. Die Universität Leipzig tritt für Englisch ein.

Die Universität Leipzig erfuhr durch die Errichtung der Veterinärmedizinischen Fakultät infolge Überführung einer ähnlichen Anstalt aus Dresden eine wesentliche Erweiterung, für die das Ministerium beträchtliche Mittel zur Verfügung stellte. Im Osten der Stadt Leipzig wurden stattliche Gebäude errichtet, die für den Lehrbetrieb, die Praxis der Tierklinik und die wissenschaftliche Forschung zweckmäßige Räume enthalten.

Auch die medizinische Fakultät erhielt in der Nähe einen umfangreichen Neubau für die Frauenklinik.

Aus den Neuerungen des inneren Betriebes der Universität sei die Begründung mehrerer Institute für die Forschung und Lehre hervorgehoben, so für Religionsgeschichte unter Begründung einer ordentlichen Professur seit 1. Oktober 1912¹⁾.

Eine Reihe von Verordnungen des Ministeriums beziehen sich auf die praktische Ausbildung der höheren Lehrer und die Prüfungskommission, bezüglich deren wir auf das Verordnungsblatt des Ministeriums verweisen. Eine abschließende Neuherausgabe wird sich erst ermöglichen lassen, wenn mit dem geplanten Gesetz über das sächsische höhere Schulwesen auch die neuen Lehrpläne endgültig festgestellt sein werden.

Das praktisch-pädagogische Seminar der Universität, das bisher dem Institut für Erziehung, Unterricht und Jugendkunde in zuletzt allerdings sehr locker gewordener Verbindung eingeordnet war, ist seit dem Sommersemester 1931 zu einem selbständigen Universitätsinstitute gemacht worden unter dem Namen „Institut für praktische Pädagogik der höheren Schule“. Die wichtigsten organisatorischen Neuerungen sind: Starker Ausbau der

1) Verordnung vom 28. Dezember 1911.

Institutsbücherei, die aus einer nur wenigen zur Verfügung stehenden Leihbibliothek zu einer Präsenzbücherei umgebildet wurde; Beschaffung von Arbeitsplätzen für Studierende im Institut; Vermehrung der Abteilungen des Instituts, so daß jetzt alle wichtigeren Unterrichtsfächer der höheren Schule in besonderen Abteilungen behandelt werden; Maßnahmen, um die didaktische Unterweisung im Institut einheitlicher gestalten zu können.

Über die Erweiterung der Universität durch Angliederung des Pädagogisch-praktischen Instituts für Volksschullehrer ist oben berichtet worden. Seine Mitglieder sind auch Hörer der Vorlesungen der Universität.

Die Technische Hochschule in Dresden erhielt behufs Erlangung besserer Arbeitsgelegenheiten und Experimentierräume ein neues Gebäude in der Nähe des bisherigen. Über die Erweiterung durch das Praktisch-pädagogische Institut für Volksschullehrer ist oben berichtet worden.

Mit tiefem Bedauern schließt der Verfasser seine Ausführungen mit dem Hinweis auf die scharfen Sparmaßnahmen, die die wirtschaftliche Krisis unseres Volkes und Reiches veranlaßt hat und die auch von dem sächsischen Ministerium für Volksbildung bereits angekündigt, in Aussicht genommen oder schon durchgeführt sind¹⁾, die nach der persönlichen Seite die dem Ministerium unterstehenden Beamten und Lehrer schwer treffen, nach der sachlichen Seite Jugenderziehung, Volksbildung, Wissenschaft und Kunst ernstlich bedrohen. Verfasser schließt mit dem Wunsche, daß diese Maßnahmen, sofern sie sorgfältig erwogen und für unbedingt notwendig befunden werden, in organischem Sinne vorgenommen werden und in nicht allzuferner Zeit abgebaut werden, auch nicht in zu schlimmen ethischen und wirtschaftlichen üblen Auswirkungen an den Tag treten, und ruft der feiernden Oberbehörde zu:

Glückauf zum neuen Jahrhundert! In multos annos!

1) Sächsisches Gesetzblatt vom 22. September 1931. Nr. 31, S. 155—194, S. 157—159; Kapitel II: Schulwesen, S. 160—162; Kapitel III: Hochschulwesen; S. 116: Wissenschaftliche Assistenten und Hilfskräfte mit planmäßiger Vergütung bei den wissenschaftlichen Hochschulen; S. 177 § 8: Unterrichtsgelder für Professoren. S. 181, Kapitel III: Ruhestands- und Hinterlassenenversorgung der Professoren. — Verordnungsblatt des Sächs. Ministeriums für Volksbildung. Dresden, 22. Sept. 1931, Nr. 15.

In der Verordnung über die Sicherung der Haushaltführung der Gemeinden v. 15. 7. 31 (S. Ges. Bl. 1931, Nr. 22) werden als Staatsaufsichtsbehörde bestimmt: „In Gemeinden, die unmittelbar der Aufsicht der Kreishauptmannschaft unterstehen, hinsichtlich des Volkss- und Berufsschulwesens die Kreishauptmannschaft mit dem zuständigen Bezirksschulrat, hinsichtlich des übrigen Schulwesens die Kreishauptmannschaft mit einem vom Ministerium für Volksbildung zu ernennenden Schulfachmann.“ Damit sind der Kreishauptmannschaft Schulaufsichtsbefugnisse zugestanden, die sie bisher nicht hatte.



340

NEUE PÄDAGOGISCHE STUDIEN

Vierteljahrsschrift für Lehrerbildung und Lehrerfortbildung

Herausgeber: Prof. Dr. R. Seyfert, Direktor des Pädagogischen Instituts der Techn. Hochschule zu Dresden / Oberschulrat Dr. Th. Fritsch, Bezirksschulrat in Dresden / Studienrat H. Müller, Dozent am Pädagogischen Institut der Technischen Hochschule zu Dresden / Schriftleitung: Studienrat W. Przioda, Dozent am Pädagog. Institut der Techn. Hochschule zu Dresden

Aus dem Inhalt des 1. bis 3. Jahrgangs:

Die akademische Lehrerbildung und die Lehrerschaft. Prof. Dr. R. Seyfert. — Ernährungsvorgänge als Bewußtseinsproblem. Dr. W. Herrtwich. — Konstitution und Schule. Prof. Dr. med. R. Fetscher. — Die Klippe des ersten Leseunterrichts. Oberschulrat i. R. Dr. R. Michel. — Wesen und Wert der Erziehungswissenschaft. Oberschulrat K. F. Sturm. — Aufruf zur Förderung einer Arbeitsgemeinschaft der pädagogischen Arbeitsgemeinschaften. Lehrer E. Brückner. — Die Entwicklung der Erziehungslehre. Prof. Dr. F. Glaeser. — Kritische Betrachtungen über den Sinn der Junglehrer-Arbeitsgemeinschaften. Lehrer E. Löffler. — Der Heimatgedanke in der Lehrerbildung. Dr. R. Augst. — Der Zweck des Zeichenunterrichts. Prof. Dr. W. Ostwald. — Förderung des Luftfahrtgedankens im Rahmen der Klassenzimmertechniken. Lehrer M. Queißer. — Schulwanderung und Zeichnen. Stud.-Rat E. Lohse. — Gegenstandsstrukturen und Denkformen in ihrer unterrichtlichen Bedeutung. Dr. W. Reyer. — Der Studienplan für das Studium der Pädagogik an der Technischen Hochschule in Dresden. Prof. Dr. R. Seyfert. — Schulgeschichte und Schulkunde. Dr. A. Kästner. — Schularzt / Schule / Lehrerbildung. Prof. Dr. med. R. Fetscher. — Überblick über die Testprüfung der Schulneulinge. Stud.-Rat A. Otto. — Untersuchungen über freies Bauen von Kindern des ersten Schuljahres. Stud.-Rat A. Müller. — Zur Einführung des Studenten in die Arbeit mit der Schulklasse. Dr. A. Teuscher. — Natur- und Kulturplan der Erziehung der Jugend im Lichte der Psychoanalyse. Prof. D. E. Schneider. — Keramik in einer Berufsschule. Akad. Kunstmaler S. Berndt. — Pädagogischer Realismus. Prof. Dr. R. Glaeser. — Friedrich Dittes und die Lehrerbildung. Stud.-Rat W. Przioda. — Zur Psychologie der Lehrerpersönlichkeit. Ein Fragebogen über das Verantwortungsbewußtsein Dr. W. Herrtwich. — Die Grundaufgabe des Deutschunterrichts. Dr. K. Reumuth. — Spiel und Arbeit als Erziehungs- und Bildungswirklichkeiten. Dr. W. Reyer. — Sprecherziehung. Dr. W. Schinke. — Naturkundlicher Unterricht in der Landschule. Cand. paed. Heuer. — Der Geschichtsunterricht seit der Staatsumwälzung. Prof. Dr. Joh. Kretschmar. — Schulmusik und Lehrerbildung. Dozent A. Schmidt. — Wirklichkeit und Theorienbildung im Pädagogischen. Prof. Dr. Fr. Gläser. — Über die pädagogische Bedeutung der eidetischen Anlage. Dr. M. Zillig. — Das Rechenbuch in der Volksschule. Dozent A. Müller. — Bildungsvorgang und Schule. Dozent W. Przioda. — Rechtschreibung und Schule. Ober-Stud.-Rat Pickert. — Die Krisis der Wissenschaft und die Pädagogik. Prof. Dr. A. Baemler. — Die mehrtägige Wanderung als Grundlage unterrichtlicher Arbeit in einem fünften Schuljahr. Lehrer H. Hänsel. — Der Charakter und die Pädagogik der neuen Sachlichkeit. Dr. Lehrl. — Eine Geschichte der sächsischen Volksschule. Oberschulrat Dr. Th. Fritsch. — Eine Landschulwoche. Cand. paed. R. Gessner. — Die Großstadtsschule. Dr. F. Krecher. — Kritische Bemerkungen zu Ernst Kriecks Erziehungsphilosophie. Dr. K. Nadler. — Zur Frage der Junglehrerfortbildung. Lehrer F. Sachse. — Die Berufsschule und ihr Bildungsplan im Lichte der Jugendkunde. Schulrat Dr. R. Trögel. — Unter amerikanischen Lehrern. Rektor M. Zimpel. — Das Studium des Werkunterrichts als Wahlfach am Pädagogischen Institut Dresden. Dozent G. Zwiener.

Preis vierteljährlich RM 1.25, ab 1. Januar 1932 RM —.70

Probehefte stehen kostenlos zur Verfügung

Sudetendeutsche Schule: Einer Anpreisung bedarf diese Zeitschrift nicht. Wo Richard Seyfert mit herausgibt, wird pädagogische Theorie geordnete Erfahrung sein, wird in klarer, volkstümlicher Sprache zu den Problemen der Gegenwartsschule Stellung genommen.

Schulanzeiger für Niederbayern: . . . Als Herausgeber der gehaltvollen Zeitschrift zeichnet u. a. R. Seyfert, der als pädagogischer Schriftsteller der gesamten deutschen Lehrerschaft hinreichend bekannt ist. Dieser Umstand bietet volle Gewähr, daß in den Blättern die pädagogischen Fragen der Gegenwart von hoher Warte aus behandelt werden.

Schauen und Schaffen: . . . Die Zeitschrift trägt wesentlich bei zur Neubelebung pädagogischen Denkens und Tuns.

Schleswig-Holsteinische Schulzeitung: Als Herausgeber zeichnet an erster Stelle Prof. Dr. R. Seyfert. Der Name dieses Mannes, der keinem deutschen Lehrer unbekannt sein dürfte, bürgt für die Güte des Inhalts. Der Name ist ein Programm. Es sei nur gesagt, daß alle Zweige der Erziehungswissenschaft und der Methodik durch Beiträge führender Männer der Wissenschaft und von erfahrenen Praktikern gleichermaßen Berücksichtigung finden.

Z. in L.: So eine Zeitschrift suche ich schon seit langer Zeit und begrüße sie ganz besonders herzlich.

M. A. in H.: Ich habe die Zeitschrift jederzeit mit größtem Interesse gelesen und mich vor allem über den kritischen und unvoreingenommenen wissenschaftlichen Standpunkt der einzelnen Mitarbeiter gefreut. Ich wünsche der Zeitschrift die weiteste Verbreitung in Lehrerkreisen.

K. in C.: Sie ist mir jetzt ein unentbehrlicher Quell in meinem Berufe geworden, und wenn ich die Namen Seyfert, Müller, Przioda, Augst lese, ist es mir, als ob mich ein geistiges Band mit meiner Studienanstalt und meinen hochgeschätzten Herren Lehrern verbinde . . .

ALWIN HUHLE, VERLAGSBUCHHANDLUNG · DRESDEN-A. 1

X

Datum der Entleihung bitte hier einstempeln!

24. Juni 1992

1. Juni 1993

09. Juli 1993

18. Feb. 1994

28. Nov. 1994

26. Okt. 1996

19. Mai 2001

SACHSISCHE LANDESBIBLIOTHEK



2 0139489

III/9/280 JG

27 April 1987

16. Juli 1977

24. NOV 1977

27. NOV 1977

27. NOV 1977

11. IV 1985

April 1985

1985

2. ...

3. März 1987

15. April 1985

22. ...

6. IV 1987

9. Okt. 1987

2. Juni 1988

22. Mai 1990

Geschenk von 3. Sep. 1991		Preis
AK-Hinw. (45.) Mr 10.	4.	29
Fach G.T.: 1 Eiz in. Fildag i. C. al - Sachsen Pf S.T.: 1 Eiz in. unter Wessell - Sachsen Pf		
Bio K	Bild K 59/ 1412	
SWK		
Mag.-Stdnr. 2. 8^o 4685 x	zu 4685	
ABGHKL Sonder-Aufst.	Ausl.-V. /	zu 907

10,5 357 III/9/139

14 1074

967

9.

